

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 61400 — 5492/66

Bonn, den 4. November 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über das Meß- und Eichwesen
(Eichgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 296. Sitzung am 1. Juli 1966 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über das Meß- und Eichwesen
(Eichgesetz)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Eichung

- § 1 Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr
- § 2 Eichpflicht im amtlichen Verkehr und im Verkehrswesen
- § 3 Eichpflicht im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- § 4 Erweiterte Eichpflicht
- § 5 Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen
- § 6 Beglaubigung von Meßgeräten
- § 7 Ausnahmen von der Eichpflicht
- § 8 Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht
- § 9 Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung
- § 10 Eichung
- § 11 Einhaltung von Fehlergrenzen, Verwendung von Meßgeräten
- § 12 Mitwirkung der Gemeinden
- § 13 Ermächtigung

Zweiter Abschnitt: Fertigpackungen und Schankgefäße

- § 14 Kennzeichnung von Fertigpackungen
- § 15 Füllmenge
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Ermächtigung
- § 18 Kennzeichnung von Schankgefäßen
- § 19 Ermächtigung

Dritter Abschnitt: Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen

- § 20 Wäger an öffentlichen Waagen und Wäger an anderen Waagen
- § 21 Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung
- § 22 Vereidigung
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Beurkundung

- § 25 Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung; Untersagung der Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern
- § 26 Ermächtigung

Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten

- § 27 Behörden
- § 28 Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
- § 29 Aufgaben

Fünfter Abschnitt: Gebühren, Auskunft und Nachschau

- § 30 Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen
- § 31 Auskunft und Nachschau

Sechster Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 32 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Handeln für einen anderen
- § 35 Verletzung der Aufsichtspflicht
- § 36 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften
- § 37 Einziehung
- § 38 Einziehung des Wertersatzes
- § 39 Entschädigung

Siebenter Abschnitt: Schlußvorschriften

- § 40 Ermächtigung
- § 41 Allgemeine Übergangsvorschriften
- § 42 Übergangsvorschriften für Meßgeräte
- § 43 Bezugnahme auf Vorschriften
- § 44 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 45 Geltung in Berlin
- § 46 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Eichung

§ 1

Eichpflicht im geschäftlichen Verkehr

(1) Meßgeräte zur unmittelbaren oder mittelbaren Bestimmung

1. der Länge, der Fläche, des Volumens, der Masse, der thermischen oder elektrischen Energie, der thermischen oder elektrischen Leistung, der Durchflußstärke von Flüssigkeiten oder Gasen sowie der Dichte von Flüssigkeiten oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben,
2. des Wassergehalts von Speisefetten, des Feuchtegehalts von Getreide- und Ölfrüchten, der Schüttdichte von Getreide, des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen, des Stärkegehalts von Kartoffeln, des Schmutzgehalts von Feldfrüchten sowie des Trockengewichts von Spinnstoffen,
3. des Fahrpreises bei Kraftdroschken oder
4. der Stückzahl durch Wägung

müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können.

(2) Formbeständige Behältnisse mit einem Volumen von mehr als 5 Liter, in denen flüssige Lebensmittel nach Volumen in den Verkehr gebracht werden, müssen nach Volumen oder, wenn die flüssigen Lebensmittel nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, nach dem Gewicht des leeren Behältnisses geeicht sein.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für Behältnisse, die
1. zur Ausfuhr bestimmt sind oder
 2. gefüllt eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht und ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Eichpflicht im amtlichen Verkehr und im Verkehrswesen

(1) Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Meßgeräte sowie Meßgeräte zur Bestimmung des Drucks von Flüssigkeiten oder Gasen und der Temperatur müssen geeicht sein, wenn sie

1. für Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht,
2. zur Bestimmung von Beförderungsgebühren,
3. zur Schiffsvermessung und Schiffseichung,
4. zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben,
5. zur Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke oder
6. zur Erstattung von Schiedsgutachten

verwendet werden. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Meßgeräte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht eichfähig sein können oder deren Meßsicherheit für den jeweiligen Verwendungsbereich ohne Bedeutung ist.

(2) Meßgeräte, die für die amtliche Überwachung des Straßenverkehrs verwendet werden, müssen geeicht sein.

(3) Meßgeräte zur Prüfung des Reifenluftdrucks an Kraftfahrzeugen, die in öffentlichen Tankstellen und Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können, müssen geeicht sein.

§ 3

Eichpflicht im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln

Meßgeräte zur Bestimmung der Masse, des Volumens, des Drucks, der Dichte oder der aus einer Dichtemessung abgeleiteten Gehaltsangaben, Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer müssen geeicht sein, wenn sie bei der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde oder bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln verwendet oder so bereitgehalten werden, daß sie ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Dies gilt nicht, wenn im Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 697) oder im Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 604), oder in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Erweiterte Eichpflicht

Butyrometer und die zur butyrometrischen Fettbestimmung dienenden Pipetten und Pipettiergeräte, Augentonometer, Blutdruckmeßgeräte, Thermometer

zur Bestimmung der Temperatur des menschlichen und tierischen Körpers, Blutmischpipetten und Zellenzählkammern müssen geeicht sein, wenn sie zur Verwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen

Den Meßgeräten stehen Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen gleich, deren Wirkungsweise unmittelbar vom zugehörigen Meßgerät beeinflußt wird, oder die eine Wirkung auf das zugehörige Meßgerät ausüben oder ausüben können.

§ 6

Beglaubigungen von Meßgeräten

(1) § 1 Abs. 1 gilt nicht für Meßgeräte, die im geschäftlichen Verkehr bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, wenn die Meßgeräte von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

(2) Die zuständige Behörde erkennt die Prüfstelle für den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt an. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(3) Die zuständige Behörde führt die Aufsicht über die anerkannte Prüfstelle.

(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und dessen Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu vereidigen. Sonstige Personen der Prüfstelle, die Beglaubigungen vornehmen, sind öffentlich zu bestellen. §§ 21, 22 und 25 Abs. 1 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

(5) Meßgeräte sind als beglaubigt zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen. Die Gültigkeitsdauer der Beglaubigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Eichung.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen sowie den Umfang, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und der Vereidigung sowie den Umfang der öffentlichen Bestellung,
3. die Anforderungen an die Sachkunde der öffentlich bestellten Personen und das Prüfungsverfahren,
4. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung und der besonderen Prü-

fung der meßtechnischen Eigenschaften (Befundprüfung),

5. die Stempel und Zeichen der Prüfstellen.

§ 7

Ausnahmen von der Eichpflicht

§§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen verwendet werden,
2. Meßgeräte, die zur Füllung von Schankgefäßen verwendet oder bereitgehalten werden,
3. Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen,
4. Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen und im Markscheidewesen verwendet werden oder
5. Fördergefäße und Förderwagen in Betrieben zur Gewinnung von Bodenschätzen.

§ 8

Einschränkung und Ausdehnung der Eichpflicht

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte für bestimmte Verwendungsbereiche von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgeräts in keinem angemessenen Verhältnis zu der wirtschaftlichen Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des Handelsverkehrs Behältnisse nach § 1 Abs. 2, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal oder nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, von der Eichpflicht auszunehmen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates von der Eichpflicht auszunehmen

1. Meßgeräte, die
 - a) in landwirtschaftlichen Betrieben, deren Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht oder
 - b) im Güterkraftverkehr als Wegstreckenzähler nicht im geschäftlichen Verkehr verwendet werden,
2. Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen, wenn die Voraussetzungen für eine Nachprüfung der Meßergebnisse gegeben sind.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn eine richtige Messung auch ohne Eichung gewährleistet ist; sie kann dabei Maßnahmen vorschreiben, die eine ausreichende Meßsicherheit erwarten lassen.

(5) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Eichpflicht vorzuschreiben

1. für Dosis- und Dosisleistungsmesser, die zum Zwecke des Strahlenschutzes,
2. für Meßgeräte, die zur Feststellung von Geräuschen, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zum Zwecke des Immissionsschutzes,
3. für Geräte, die bei der Raumheizung Meßwerte in Abhängigkeit von der Temperatur des Heizkörpers und der Zeit bilden, zum Zwecke des Verbraucherschutzes

verwendet werden.

§ 9

Eichfähigkeit und Zulassung zur Eichung

(1) Ein Meßgerät ist eichfähig, wenn seine Bauart oder die Art des Meßgeräts zur Eichung zugelassen ist.

(2) Die Bauart eines Meßgeräts ist zur Eichung zuzulassen, wenn die Bauart richtige Meßergebnisse und eine ausreichende Meßbeständigkeit erwarten läßt (Meßsicherheit). Die Anzeige von Meßwerten muß in gesetzlichen Einheiten erfolgen.

(3) Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen. Bei der Zulassung sind die Anforderungen an die Meßgeräte festzulegen; die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen; sie kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller nach ihrer Erteilung Meßgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen ändert oder inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Meßgerätearten allgemein zur Eichung zuzulassen, wenn sie die Meßsicherheit auch ohne Zulassung der Bauart erwarten lassen, dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffe festzulegen, und Vorschriften zu erlassen über ihre Fehlergrenzen, Stempelstellen und Verwendungs- und Meßbereiche.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung der Absätze 2 bis 4 Vorschriften zu erlassen über

1. den Umfang und das Verfahren der Zulassung,
2. die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens und über seine Art und Form.

Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Ermächtigung auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übertragen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Behältnisse nach § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Eichung

Meßgeräte sowie Behältnisse nach § 1 Abs. 2 sind als geeicht zu stempeln, wenn sie eichfähig sind und den Anforderungen der Zulassung genügen.

§ 11

Einhaltung von Fehlergrenzen, Verwendung von Meßgeräten

(1) Ein Meßgerät darf nicht verwendet oder bereitgehalten werden, wenn es nach der Eichung die Fehlergrenzen nicht einhält, in seinen meßtechnischen Eigenschaften verändert worden ist oder Stempel oder Zeichen der zuständigen Behörde nicht mehr vorhanden oder unleserlich sind. Dies gilt nicht, wenn das Meßgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden darf.

(2) Das Meßgerät muß so aufgestellt, angeschlossen, gehandhabt und unterhalten werden, daß die Richtigkeit der Messung und die zuverlässige Ablesung der Anzeige gewährleistet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Meßgeräte, die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle (§ 6 Abs. 1) beglaubigt sind, entsprechend anzuwenden.

§ 12

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben die zuständigen Behörden bei der Durchführung örtlicher Eichtage außerhalb der Amtsstelle zu unterstützen. Soweit erforderlich, haben sie insbesondere

1. geeignete Räume bereitzustellen,
2. Zeit und Ort der Eichungen in ortsüblicher Weise bekanntzugeben,
3. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gemeinden können von der zuständigen Behörde die Erstattung ihrer baren Auslagen verlangen.

§ 13

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Stempel und Zeichen der zuständigen Behörden,

- b) die Pflichten des Besitzers eines Meßgeräts bei der Eichung oder besonderen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften,
 - c) die Aufstellung, den Anschluß, die Handhabung und die Unterhaltung von Meßgeräten nach der Eichung,
 - d) die Ausnutzung von Fehlergrenzen;
2. zur Gewährleistung der Meßsicherheit die Gültigkeitsdauer der Eichung zu befristen;
 3. zum Schutze des Verbrauchers vorzuschreiben, daß bei Abfüllmaschinen Kontrollmeßgeräte zur Überprüfung von Füllmengen bereitzustellen sind und Vorschriften über die Anforderungen an die Kontrollmeßgeräte zu erlassen;
 4. zur Erleichterung des Handelsverkehrs vorzuschreiben, daß für die in § 1 Abs. 1 genannten Größen, die nicht mit Meßgeräten oder die mit nicht geeichten Meßgeräten bestimmt sind, Werte angegeben werden dürfen, deren Richtigkeit auf andere Weise als durch Eichung des Meßgeräts sichergestellt ist;
 5. zur Erleichterung des internationalen Handelsverkehrs Vorschriften zu erlassen über die Verwendung von Meßgeräten,
 - a) die nicht oder nicht nur in gesetzlichen Einheiten anzeigen und die an diese Meßgeräte zu stellenden Anforderungen,
 - b) die von einer ausländischen Behörde zugelassen und geeicht sind.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 3 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

ZWEITER ABSCHNITT

Fertigpackungen und Schankgefäße

§ 14

Kennzeichnung von Fertigpackungen

(1) Wer gewerbsmäßig Fertigpackungen in den Verkehr bringt, hat auf der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar die Füllmenge, die die Fertigpackung zum Zeitpunkt der Herstellung enthalten soll, der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Gewicht oder Volumen anzugeben. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, soweit das Lebensmittelgesetz vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560) oder eine auf Grund des Lebensmittelgesetzes erlassene Rechtsverordnung oder sonstige Rechtsvorschriften Bestimmungen über eine Kennzeichnung nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl enthalten.

(2) Wer im Einzelhandel Fertigpackungen feilhält, hat auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung leicht erkennbar und deutlich lesbar den von ihm geforderten Preis für 1 Kilogramm oder 1 Liter (Grundpreis) des Erzeugnisses anzugeben. Die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535), zuletzt geändert durch die Anordnung PR 21/47 vom 29. März 1947 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 231), und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen, die nur in bestimmten Füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen oder den durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 3 festgelegten Größenstufen entsprechen oder deren Füllmenge im Einzelhandel ausschließlich nach Stückzahl vertrieben wird.

(4) Fertigpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Packungen mit

Lebensmitteln,

Wasch- und Reinigungsmitteln,

Mitteln zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle,

Pflegemitteln für Fußböden, Lackanstriche, Leder und Möbel,

Mineralölen und festen Brennstoffen,

gebrauchsfertigen Lacken und Anstrichfarben

mit Füllmengen von nicht weniger als 0,05 und nicht mehr als 5 Kilogramm oder Liter.

§ 15

Füllmenge

Fertigpackungen dürfen nur so hergestellt werden, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung nicht kleiner ist, als die auf der Fertigpackung angegebene Menge.

§ 16

Ausnahmen

§§ 14 und 15 sowie die auf Grund von § 17 erlassenen Rechtsvorschriften gelten nicht

1. für Fertigpackungen, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
2. für Fertigpackungen, die auf Grund von anderen Rechtsvorschriften nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden oder
3. für Zigaretten, Zigarren, Rauchtabak und Zigarettenhüllen.

§ 17

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Gesundheitswesen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher zu bestimmen, daß
 - a) Fertigpackungen nur in bestimmten Füllmengen in den Verkehr gebracht werden dürfen,
 - b) in Betrieben, die Fertigpackungen in den Verkehr bringen, geeichte Meßgeräte zur Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen zu verwenden sind,
 - c) die §§ 14 und 15 sowie die nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen auch auf andere als die in § 14 Abs. 4 bezeichneten Erzeugnisse des täglichen Bedarfs und auf Fertigpackungen, die eine Füllmenge von weniger als 0,05 Kilogramm oder Liter haben, anzuwenden sind,
 - d) der Preis im Sinne von § 14 Abs. 2 auf eine andere Größe als 1 Kilogramm oder 1 Liter zu beziehen ist,
 - e) die Füllmenge der in § 14 Abs. 4 bezeichneten Erzeugnisse abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 nur nach Gewicht oder nach Volumen oder nach Gewicht und Volumen anzugeben ist;
2. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen zu bestimmen, daß
 - a) die §§ 14 und 15 sowie die nach Nummer 1 erlassenen Rechtsverordnungen auf Fertigpackungen mit besonderem Aufwand und auf Fertigpackungen, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden sind,
 - b) für bestimmte Erzeugnisse abweichend von § 14 Abs. 1 auf Fertigpackungen die Füllmenge nach Stückzahl angegeben werden darf und, wenn das Erzeugnis und die Stückzahl sichtbar sind und auch die Stückzahl nicht angegeben zu werden braucht,
 - c) § 14 Abs. 2 auf Fertigpackungen mit verschiedenartigen oder solchen Erzeugnissen nicht anzuwenden ist, die wegen ihrer besonderen Merkmale oder Eigenschaften sich für einen Preisvergleich nicht eignen,
 - d) abweichend von § 15 mit Rücksicht auf den Stand der Meßtechnik die Füllmenge bei einem prozentualen Anteil der Fertigpackungen kleiner als die angegebene Füllmenge sein darf oder sonstige Abweichungen von der angegebenen Füllmenge zulässig sind,

e) bestimmte Erzeugnisse nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden dürfen;

3. zur Erleichterung des Handels mit Fertigpackungen bestimmte Größenstufen für Fertigpackungen festzulegen;

4. zur Durchführung von §§ 14 und 15 Vorschriften zu erlassen über

a) Art, Form und Aufbringung der Angaben nach § 14,

b) die Temperatur, auf die das Volumen des Erzeugnisses bei der Füllung zu beziehen ist.

§ 18

Kennzeichnung von Schankgefäßen

(1) Wer gewerbsmäßig Schankgefäße in den Verkehr bringt, hat

1. auf dem Schankgefäß einen Füllstrich, die Bezeichnung des durch den Füllstrich begrenzten Volumens, das das Schankgefäß enthalten soll, und ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anerkanntes Herstellerzeichen aufzubringen und

2. die durch eine Rechtsverordnung nach § 19 festgesetzten Volumen und Fehlergrenzen für Schankgefäße einzuhalten.

Satz 1 gilt nicht für Schankgefäße, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Schankgefäße dürfen nur verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Schankgefäße sind Gefäße, die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei eintretendem Bedarf gefüllt werden.

§ 19

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zum Schutze der Verbraucher

a) bestimmte Volumen für Schankgefäße festzulegen,

b) Fehlergrenzen für das durch den Füllstrich begrenzte Volumen der Schankgefäße zuzulassen,

c) den Mindestabstand des Füllstrichs vom Rande des Schankgefäßes zu bestimmen;

2. zur Erleichterung der Verwendung von Schankgefäßen zu bestimmen, daß § 18 auf Schankgefäße

a) für Getränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehreren Getränken gemischt werden,

- b) für Kaffee-, Tee-, Kakao- und Schokoladenge Getränke oder auf ähnliche Art zubereitete Getränke

nicht anzuwenden ist;

3. zur Durchführung von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Vorschriften zu erlassen über
- a) die Ausführung des Füllstrichs, die Bezeichnung des Volumens und das Herstellerzeichen,
- b) die Anerkennung des Herstellerzeichens und das Verfahren für die Anerkennung.

DRITTER ABSCHNITT

Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen

§ 20

Wäger an öffentlichen Waagen und Wäger an anderen Waagen

(1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen. Wäger an anderen Waagen können öffentlich bestellt werden.

(2) Öffentlich bestellte Wäger können nur natürliche Personen sein.

§ 21

Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, Sachkundeprüfung

(1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen oder an bestimmten anderen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

(2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
3. der Wäger das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Sachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

§ 22

Vereidigung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger zu vereidigen.

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzuzeigen.

(2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 24

Beurkundung

Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.

§ 25

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung; Untersagung der Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern

(1) Die öffentliche Bestellung ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorlagen; sie kann zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung ein Versagungsgrund nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 vorlag. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 rechtfertigen würden, oder wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

(2) Die Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 26

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen den Betrieb der Waagen, an denen öffentlich bestellte Wäger tätig sind, die Pflichten des Inhabers des Wägebetriebs und das Aufbringen der zu wägenden Last zu regeln;
2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Verpflichtungen des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen;
3. zur Durchführung der §§ 20 bis 25 Vorschriften zu erlassen über
 - a) das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Wäger,
 - b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und das Prüfungsverfahren,

- c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen;
4. zu bestimmen, daß bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Sachkunde auch ohne Prüfung von der zuständigen Behörde als erbracht anzusehen ist, wenn dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist.

VIERTER ABSCHNITT Zuständigkeiten

§ 27

Behörden

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zuständig ist.

§ 28

Rechtsnatur und Organisation der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist eine bundesunmittelbare, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft; sie ist eine Bundesoberbehörde. Ihre Organisation und Inanspruchnahme werden in einer Satzung geregelt, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt.

§ 29

Aufgaben

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat zur Sicherung der Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens

1. die physikalisch-technischen Einheiten zu entwickeln und darzustellen,
2. Bauarten von Meßgeräten zur Eichung zuzulassen,
3. Normalgeräte und Prüfungshilfsmittel der zuständigen Behörden und der staatlich anerkannten Prüfstellen zu prüfen und
4. die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Landesbehörden sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen zu beraten.

(2) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat ferner

1. das physikalisch-technische Meßwesen wissenschaftlich zu bearbeiten, insbesondere wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet zu betreiben und

2. Prüfungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des physikalisch-technischen Meßwesens vorzunehmen.

(3) Durch Bundesrecht oder durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Wirtschaft können der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auch andere Aufgaben übertragen werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Gebühren, Auskunft und Nachschau

§ 30

Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der zuständigen Behörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sowie für die Beglaubigung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen festzusetzen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Gebühren und Auslagen für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festzusetzen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann diese Ermächtigung auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übertragen.

§ 31

Auskunft und Nachschau

(1) Die für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlichen Personen haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

SECHSTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen andern zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Fertigpackungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen als in ihnen enthalten ist, herstellt, herstellen läßt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt; dies gilt nicht für Fertigpackungen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 2 Buchstabe a von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 befreit sind,
2. im geschäftlichen Verkehr für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Größen Werte angibt, ohne sie mit einem Meßgerät bestimmt zu haben,
3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgeräten diese als geeicht oder beglaubigt bezeichnet, obwohl sie nicht von den zuständigen Behörden geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind oder
4. planmäßig Fehlergrenzen zu seinem Vorteil ausnutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht geeichte Meßgeräte entgegen § 1 Abs. 1, § 2 oder 3 verwendet oder entgegen § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 oder § 3 bereithält,
2. entgegen § 1 Abs. 2 nicht geeichte formbeständige Behältnisse mit flüssigen Lebensmitteln in den Verkehr bringt,

3. entgegen § 4 nicht geeichte Meßgeräte in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 11 Abs. 1 Meßgeräte verwendet oder bereithält, die die Fehlergrenzen nicht einhalten, in ihren meßtechnischen Eigenschaften verändert worden sind oder bei denen Stempel oder Zeichen der zuständigen Behörde nicht mehr vorhanden sind,
5. entgegen § 11 Abs. 2 Meßgeräte so aufstellt, anschließt, handhabt oder unterhält, daß die Richtigkeit der Messung oder das zuverlässige Ablesen der Anzeige nicht gewährleistet ist,
6. entgegen § 14 Abs. 1 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 14 Abs. 2 Fertigpackungen ohne Angabe des Grundpreises im Einzelhandel feilhält,
8. entgegen § 15 oder einer nach § 17 Nr. 2 Buchstabe d, erlassenen Rechtsverordnung Fertigpackungen mit einer zu geringen Füllmenge herstellt,
9. nicht vorschriftsmäßige Schankgefäße entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder entgegen § 18 Abs. 2 zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt verwendet oder bereithält,
10. eine Anzeige nach § 23 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
11. entgegen § 31 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 31 Abs. 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen oder Grundstücken, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder
12. einer Vorschrift einer nach §§ 6, 8, 13, 17, 19 oder 26 ergangenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 34

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 33 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesell-

schafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder eines Teils des Betriebs eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 35

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betrieb eine in § 33 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebs oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße ist nach § 33 Abs. 3 zu bemessen.

§ 36

Geldbußen gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 33, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden.

(2) Die Geldbuße ist nach § 33 Abs. 3 zu bemessen.

(3) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 37

Einziehung

(1) Ist eine in § 33 bezeichnete Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, ganz oder teilweise eingezogen werden.

(2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn

1. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder Teilnehmer gehören,
2. die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung einem Dritten gehören und dieser
 - a) wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Handlung gewesen ist,
 - b) aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vermögensvorteil gezogen hat oder
 - c) den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung gegenüber dem Täter oder Teilnehmer ermöglicht hätten, in verwerflicher Weise erworben hat,
3. die Gegenstände nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder
4. die Gefahr besteht, daß sie der Begehung von Handlungen dienen werden, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind.

(3) Gegenstände, die durch die Ordnungswidrigkeit hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach Absatz 2 Nr. 2 nur eingezogen werden, wenn sie dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Tat gehört haben.

(4) Kann wegen der Tat keine bestimmte Person verfolgt oder eine Geldbuße gegen eine bestimmte Person nicht festgesetzt werden, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Einziehung zugelassen ist, im übrigen vorliegen.

§ 38

Einziehung des Wertersatzes

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand nach der Tat veräußert und wäre ohne die Veräußerung die Einziehung ihm gegenüber zulässig gewesen, fehlen ihre Voraussetzungen aber gegenüber demjenigen, dem der Gegenstand zur Zeit der Entscheidung gehört, so kann die Einziehung eines Geldbetrages, der dem Wert des Gegenstandes entspricht, gegen den Täter oder Teilnehmer angeordnet werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Täter oder Teilnehmer die Ausführung der Einziehung vereitelt und ihm dies vorzuwerfen ist. Die Anordnung ist auch für den Fall zulässig, daß ihre Voraussetzungen sich später ergeben.

(3) Der Wert des Gegenstandes kann geschätzt werden.

(4) § 37 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 39

Entschädigung

(1) Wenn die eingezogenen Gegenstände zur Zeit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einziehung einem Dritten gehörten oder mit dem Recht eines Dritten belastet waren, so ist der Berechtigte unter Zugrundelegung des Verkehrswertes dieser Gegenstände angemessen in Geld zu entschädigen.

(2) Die Entschädigungspflicht entfällt, wenn der Dritte

1. wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung oder einer mit ihr in Zusammenhang stehenden anderen mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohten Tat gewesen ist,
2. aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen hat oder
3. den Gegenstand in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 40

Ermächtigung

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 41

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Eichung und die eichamtliche Beglaubigung eines Meßgeräts oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Eichung im Sinne dieses Gesetzes; die Zulassung eines Meßgeräts oder eines Behältnisses nach § 1 Abs. 2 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Zulassung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die amtliche Beglaubigung oder amtliche Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt im bisherigen Umfang als Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Wägers an öffentlichen Waagen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Verpflichtung und Vereidigung der Leiter von Elektrischen Prüfamtern, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfamtern sowie ihrer Stellvertreter gilt als öffentliche Bestellung im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Elektrischen Prüfamter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfamter gelten im bisherigen Umfang weiter. Die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität gilt als Befugnis zur Beglaubigung im Sinne von § 6.

§ 42

Übergangsvorschriften für Meßgeräte

(1) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum 31. Dezember 1971 nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der elektrischen Energie oder der elektrischen Leistung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im elektrischen Versorgungsnetz angeschlossen sind.

(2) § 1 Abs. 1 und § 6 gelten bis zum Ablauf von

1. fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der Durchflußstärke von Wasser oder des Volumens von Wasser und
2. zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für Meßgeräte zur Bestimmung der thermischen Energie oder der thermischen Leistung mit Ausnahme von entsprechenden Gasmessgeräten.

(3) § 1 Abs. 2 gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht für formbeständige Behältnisse, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Eichpflicht nicht bestand.

(4) §§ 2 und 3 gelten nicht für Meßgeräte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eichfähig sind.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an §§ 2 und 3 auch für die in Absatz 4 bezeichneten Meßgeräte gelten,
2. die in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Fristen zu verlängern,

soweit eine Erstreckung der Fristen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 43

Bezugnahme auf Vorschriften

Soweit in Gesetzen oder Verordnungen des Bundesrechts auf Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 44

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. die §§ 9 bis 44, 60 bis 71 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichs-

- gesetzbl. I S. 1499), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 227),
2. die Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 459), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798),
 3. die bremische Verordnung über die Wiedereinführung der Nacheichpflicht vom 9. Oktober 1945 (Gesetz der Freien Hansestadt Bremen Nr. 7 S. 13),
 4. die bayerische Verordnung Nr. 102 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 6. Dezember 1946 (Bay BS I S. 201),
 5. das saarländische Gesetz Nr. 566 zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 22. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1727),
 6. das Oldenburger Gesetz btr. die Anstellung beedeter Messer vom 28. 6. 1853 (Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg, Band XIII S. 527),
 7. die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über den Betrieb und die Bedienung von öffentlichen Waagen vom 2. September 1942 (Amtsblatt der Regierung zu Schleswig S. 167),
 8. die Anweisung die Medizinalgewichte betreffend vom 6. Mai 1871 (Reichsgesetzbl. Besondere Beilage zu Nr. 23 I),
 9. die Bekanntmachung betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen vom 17. Juni 1875 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 374),
 10. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063) in der Fassung der Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 983) und vom 9. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 359),
 11. die Bekanntmachung betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065),
 12. die Bekanntmachung betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 20. Juni 1913 (Reichsgesetzblatt S. 372),
 13. die Verordnung über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr vom 6. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 608),
 14. die Bestimmungen über außergewöhnliche eichamtliche Prüfungen vom 20. Dezember 1933 (Reichswirtschaftsministerialbl. S. 736),
 15. die Bekanntmachung über die Beglaubigung von Fischversandgefäßen vom 11. Dezember 1937 (Mitteilungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt 14. Reihe S. 97),
 16. die Verordnung über die Eichung von Butyrometern und Mohrschen Waagen vom 28. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 785),
 17. die §§ 15, 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349),
 18. die §§ 6 bis 13 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905),
 19. die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 376),
 20. die auf Grund des § 10 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 erlassenen Bekanntmachungen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt über Prüfungen und Beglaubigungen durch die Elektrischen Prüfämter,
 21. die Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 17. Juli 1959 (Bundesanzeiger Nr. 138 vom 23. Juli 1959) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität vom 4. Juni 1964 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 13. Juni 1964),
 22. die Verordnung über die amtliche Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität vom 20. März 1963 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 22. März 1963),
 23. die §§ 3 bis 8 des Gesetzes über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 679) und
 24. § 5 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangaben bei Markenwaren vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492).
- Die §§ 45 bis 59 des Maß- und Gewichtsgesetzes treten mit Inkrafttreten der §§ 14 bis 16 und 18 außer Kraft.

§ 45

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 46

Inkrafttreten

§ 6 Abs. 6, §§ 8, 9 Abs. 5 und 6, §§ 13, 17, 19, 26, 30, 40 und 42 Abs. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, §§ 14 bis 16 und 18 treten am 1. Januar 1970 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Gründe für eine Neufassung des Maß- und Gewichtsgesetzes

Eine Neufassung des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- a) Die wirtschaftliche Konzeption des Maß- und Gewichtsgesetzes ist weitgehend überholt. Die schnelle Entwicklung der Verpackungstechnik und die Vielfalt der Packungen haben den Weg zu neuen Formen des Einkaufens und des Verkaufens freigemacht, denen Industrie und Handel nunmehr Rechnung tragen müssen, wenn sie rationell arbeiten und den Verbraucher zufriedenstellen wollen.
- b) Die technische Konzeption des Maß- und Gewichtsgesetzes ist teilweise überholt. Die Konstruktion der Meßgeräte ist in einer stürmischen Entwicklung begriffen. Neben unkomplizierte Waagen, Gewichte, Maßstäbe und einfache Raummaße, treten moderne Geräte z. B. Meßgeräte mit elektronischer Fernübertragung. Das erfordert eine Änderung auch des Zulassungswesens und in bestimmten Fällen ein Abgehen von der Eichung (z. B. meßtechnische Überwachung von Betrieben). Das Gesetz schafft hierfür die Grundlage.
- c) Die gesetzlichen Maßeinheiten sollen künftig ausnahmslos außerhalb der Regelung des eigentlichen Meß- und Eichwesens neu kodifiziert werden. In einem besonderen Gesetz über Einheiten im Meßwesen sollen die bisher in drei verschiedenen Gesetzen festgelegten Maßeinheiten zusammengefaßt und mit den zur Zeit geltenden Maßeinheiten des Internationalen Einheitensystems der Internationalen Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (RGBl. 1876 S. 191), geändert durch die Internationale Übereinkunft vom 6. Oktober 1921 (RGBl. II 1927 S. 409), in Übereinstimmung gebracht werden.
- d) Nach dem Grundgesetz steht den Ländern die Exekutive zu. Dem entsprechen noch nicht völlig die Regelungen des Maß- und Gewichtsgesetzes. Manche Ermächtigungen im Maß- und Gewichtsgesetz sind mit Rücksicht auf das Grundgesetz unwirksam geworden.

2. Zweck und Bedeutung der maß- und eichrechtlichen Vorschriften

- a) Das Maß- und Eichrecht schafft die Voraussetzungen für den Leistungswettbewerb. Es schützt den Verbraucher und den Verkäufer vor Nachteilen.

Die vom Maß- und Eichrecht vorgeschriebenen staatlichen Maßnahmen im Sicherheits- und Gesundheitswesen wirken sich zum Schutz von Leib und Leben des Staatsbürgers aus.

Durch Zulassung oder Festlegung zweckmäßig gestufter Packungsgrößen trägt das Maß- und Eichrecht auch zur Rationalisierung in Industrie und Handel bei.

Die an Meßgeräte zu stellenden Anforderungen sollen dem vorgesehenen Verwendungszweck angemessen, also möglichst wirtschaftlich sein und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Mit den vorgesehenen meßtechnischen Prüfungen sichert der Staat die Qualität der Meßgeräte. Das Vertrauen auf das deutsche Meß- und Eichwesen ist für den Außenhandel eine förderliche Voraussetzung.

- b) Die wirtschaftliche Bedeutung des Meß- und Eichwesens wird an dem Umfang des Güter- und Energieaustausches erkennbar, der über geeichte Meßgeräte abgewickelt wird.

In der Bundesrepublik werden jährlich Güter im Werte von schätzungsweise 300 Milliarden DM — davon Waren in Fertigpackungen im Werte von etwa 25 Milliarden DM — mit etwa 15 Millionen Meßgeräten gemessen. Die Zahl der Meßgeräte, die für den Energieaustausch verwendet wird, liegt bei etwa 30 Millionen, der Wert der gemessenen Energie bei 20 bis 30 Milliarden DM.

Die Aufwendungen der Industrie für Messen und Prüfen betragen im Jahre 1965 etwa 8 Milliarden DM; die Investitionen für meß-, regel-, und prüftechnische Einrichtungen etwa 2 Milliarden DM.

Der Nutzeffekt dieser Aufwendungen für die Wirtschaft liegt darin, daß ein exakter Austausch der Leistungen ermöglicht wird, der die Voraussetzung eines fairen, von Verlusten möglichst freigehaltenen Wettbewerbs ist. Für den Verbraucher ist ein gutes Meß- und Eichwesen gleichermaßen von sehr großer wirtschaftlicher Bedeutung.

3. Geschichtliche Entwicklung

Eine Vereinheitlichung der bis dahin in vielen Landesgesetzen und Stadtrechten enthaltenen Regelung der Maße und Gewichte wurde erstmals durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1886 (BGBl. S. 473) erreicht. Ihr erfolgte die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349), die durch das zur Zeit geltende Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1499) abgelöst wurde. Im Maß- und Gewichtsgesetz sind das Ge-

setz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes von Schankgefäßen vom 20. Juli 1881 (RGBl. S. 249), geändert durch das Gesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 582) und das Gesetz über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer vom 2. Mai 1921 (RGBl. I S. 132), aufgegangen. Lediglich auf dem Gebiet der Elektrizität und der Wärmemengenmessung sind die Sondergesetze, nämlich das Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (RGBl. S. 905) und das Gesetz über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit vom 7. August 1924 (RGBl. S. 679) neben dem Maß- und Gewichtsgesetz in Kraft geblieben.

4. Internationale Systeme des Maß- und Eichrechts

Die Systeme des gesetzlichen Meßwesens sind in den einzelnen Staaten verschieden. Sie reichen von der Zulassung und wiederkehrenden Prüfung aller benutzten Meßgeräte (Präventivsystem) bis zur stichprobenweisen Überwachung der Meßgeräte und der gemessenen Güter (Repressivsystem).

5. Harmonisierung des Maß- und Eichrechts innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)

Die EWG erstrebt eine Harmonisierung auf dem Gebiet des Maß- und Eichrechts. In einer neugebildeten Arbeitsgruppe „Hindernisse beim Warenverkehr, die sich aus technischen Vorschriften ergeben — Meßgeräte —“, sind entsprechende Arbeiten in Angriff genommen worden; auf längere Sicht wird die Angleichung der technischen Ausführungsvorschriften, der Bauartvorschriften für Meßgeräte, des Zulassungsrechtes und der Prüfvorschriften betrieben. Dabei ist das vordringliche Ziel, daß die Zulassungen und Eichungen eines Staates in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

6. Grundzüge des Entwurfs eines Gesetzes über das Meß- und Eichwesen

- a) Die Bezeichnung „Maß- und Gewichtsgesetz“ (früher „Maß- und Gewichtsordnung“) geht darauf zurück, daß in den vergangenen Jahrhunderten im deutschen Sprachbereich das Maß und das Gewicht diejenigen Größen darstellten, deren Genauigkeit beim Gebrauch im Handel gewährleistet sein sollte. Dem entsprachen im französischen Sprachbereich die Bezeichnung „Poids et Mesures“ und im englischen Sprachbereich „Weight and Measures“.

Da jetzt beabsichtigt ist, die „gesetzlichen Maßeinheiten“ in einem besonderen Gesetz zu regeln und zudem die Maße und Gewichte (einschließlich der Wiegegeräte) nur noch einen Teil aller in Handel und Industrie gebräuchlichen Meßgeräte ausmachen, soll das Gesetz eine neue Bezeichnung erhalten. Sie soll lauten: „Gesetz über das Meß- und Eichwesen“ (Kurzbezeichnung „Eichgesetz“).

- b) Das Gesetz beschränkt sich darauf, allgemeine Gebots- und Verbotsnormen aufzustellen, während Einzelheiten der Regelung im Verordnungswege vorbehalten bleiben. Damit läßt sich am besten der Vielfalt technischer Einzelfragen gerecht werden. Außerdem ergibt sich so eine wegen der ständigen Entwicklung der Technik und des Marktes größere Elastizität der Gesetzgebung.

Der Entwurf des Gesetzes folgt in seinem Ersten Abschnitt dem schon im geltenden Recht gebräuchlichen Präventivsystem; die Prävention liegt darin, daß alle Bauarten von Meßgeräten einer Zulassung bedürfen und jede Einzelausführung der Bauart zudem einer technischen Prüfung (Eichung) unterzogen wird, die den dafür zuständigen Behörden obliegt.

Von dem Prinzip der Durchführung hoheitlicher Aufgaben unmittelbar durch den Staat wird im Bereich der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme abgewichen. Dort wird die Eichung der Meßgeräte durch eine Beglaubigung ersetzt. Für die Beglaubigung, die sich in meßtechnischer Hinsicht nicht von der Eichung unterscheidet, wird auf das Vorbild des elektrischen Prüfwesens zurückgegriffen, das sich in den vergangenen 60 Jahren bewährt hat. Dadurch werden die beiden Sondergesetze, nämlich das „Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten“ vom 1. Juni 1898 und das „Gesetz über die Temperaturskala und die Wärmeeinheit“ vom 7. August 1924 gegenstandslos und können aufgehoben werden.

Ein teilweise neuer Sachbereich entsteht mit der Regelung für Fertigpackungen mit Lebensmitteln, Wasch- und Reinigungsmitteln, Körperpflegemitteln, Pflegemitteln für Fußböden, Leder, Lackanstriche und Möbel, Mineralölen oder festen Brennstoffen sowie mit gebrauchsfertigen Anstrichfarben oder Lacken. Das Maß- und Gewichtsgesetz bestimmt bisher schon für einen Teilbereich von Fertigpackungen, nämlich für Flaschen, die mit Getränken gefüllt werden, daß sie bestimmten Größen nach Volumen entsprechen müssen, bestimmte Abweichungen zulässig sind und daß sie zu kennzeichnen sind. Diese Regelung bezieht sich jedoch nur auf Behältnisse aus formbeständigen Werkstoffen.

Aus Gründen der Markttransparenz ist eine Ausweitung des Ordnungssystems auf Fertigpackungen, gleich aus welchem Werkstoff sie hergestellt sind, erforderlich.

Der Entwurf verfolgt nachstehende Ziele:

1. Garantie einer bestimmten Mengenabgabe durch Festlegung der Mindestfüllung zum Zeitpunkt der Abfüllung,
2. Ermöglichung eines brauchbaren Preisvergleichs durch die Verpflichtung zur Kennzeichnung des Grundpreises (Kilo- oder Literpreis),
3. Verminderung der Typenzahl von Fertigpackungen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, durch
 - a) Festlegung verbindlicher Größen für flüssige Lebensmittel oder für sonstige Erzeugnisse,

- b) Festlegung bestimmter Größenstufen für andere Konsumgüter, deren Einhaltung von der Grundpreiskennzeichnung befreit,

4. Bekämpfung der sogenannten Mogelpackung durch Bußgeldandrohung.

Schankgefäße werden wie im geltenden Recht als Maße behandelt; sie unterliegen einer Regelung hinsichtlich der Größe des Volumens, das durch den Füllstrich begrenzt wird und hinsichtlich der zulässigen Abweichungen.

c) *Öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen*

Seit dem Jahre 1942 werden Wäger an öffentliche Waagen und Wäger an anderen Waagen von den Eichbehörden der Länder öffentlich bestellt und vereidigt. Die Grundsätze für diese Regelung wurden mit der Zweiten Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 30. Januar 1942 (RGBl. I S. 669) eingeführt. Das Maß- und Gewichtsgesetz enthält hierüber keine Vorschriften.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Berufszweiges macht es erforderlich, für ihn eine geschlossene Sonderregelung zu treffen, die insoweit § 36 der Gewerbeordnung vorgeht.

d) *Zuständigkeiten*

Die Rechtsstellung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt als einer Bundesoberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG muß im Gesetz klargelegt werden, weil ihr ein Teilbereich der Durchführung des Gesetzes, nämlich die Zulassung der Bauarten von Meßgeräten zur Eichung, übertragen wird.

7. Gesetzgebungskompetenz

Die Kompetenz zur Regelung des Meß- und Eichwesens ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 4 GG; soweit diese Zuständigkeitsnorm für Einzelregelungen nicht ausreicht, wird der Erlaß der Vorschriften auf Artikel 74 Nr. 11 GG gestützt. Für die Regelung der Einfuhr ergibt sich die Kompetenz aus Artikel 73 Nr. 5 GG, für die Straf- und Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Nr. 1 GG.

8. Kosten

Die aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten werden durch Gebühren abgedeckt. Im Bereich der Bundesverwaltung dürften die Mehrkosten unbedeutend sein; sie sind nicht im voraus abschätzbar. Die zusätzlichen Kosten im Bereich der Landesverwaltung dürften bei etwa 20 bis 30 v. H. der bisherigen Jahresausgaben (etwa 20 Millionen DM) liegen.

9. Vorlage des Gesetzentwurfs

Der Entwurf des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen hat dem Deutschen Bundestag bereits in der 4. Legislaturperiode vorgelegen (vgl. Drucksache

IV/3417 des Deutschen Bundestages vom 14. Mai 1965); er konnte nicht mehr behandelt werden.

II. Im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt

Der Erste Abschnitt des Entwurfs regelt ähnlich wie bisher der Abschnitt II des Maß- und Gewichtsgesetzes Art und Umfang der Eichpflicht, die Zulassung und die Eichung.

Der Umfang der Eichpflicht erfährt eine gewisse Erweiterung, vor allem im amtlichen Bereich und im Gesundheitswesen.

Durch den Wegfall der Vorschriften über die Nacheichung und die eichamtliche Beglaubigung ergeben sich auf der anderen Seite Kürzungen gegenüber dem geltenden Recht. So erscheinen Vorschriften über die Nacheichung entbehrlich, weil die Eichung nach Fristablauf ihre Gültigkeit verliert. Die „eichamtliche Beglaubigung“, die im Jahre 1935 zur Berücksichtigung bestimmter, in der Eichordnung vorgesehener Genauigkeitsanforderungen eingeführt wurde, kann künftig entfallen, weil bei verschiedenen Genauigkeitsanforderungen die bisher in der Eichordnung übliche Einteilung in Handelsmeßgeräte, Präzisionsmeßgeräte und Feinmeßgeräte genügt und diese Einteilung durch den Erlaß von Bauartvorschriften nach § 9 noch in weitere Genauigkeitsklassen unterteilt werden kann. Die Prüfung der zur Beglaubigung von Meßgeräten nach § 6 erforderlichen Normale der Eichbehörden und der Prüfstellen kann durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Die starke Abhängigkeit der Gültigkeitsdauer der Eichung von der technischen Entwicklung läßt deren Regelung durch Gesetz für unzumutbar erscheinen. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll sie daher in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Zu § 1

Die Vorschrift unterwirft im wesentlichen dieselben Meßgeräte in demselben Umfang der Eichpflicht wie bisher die §§ 9, 10 und 11 des Maß- und Gewichtsgesetzes (MuGG), oder § 6 des Gesetzes betreffend die elektrischen Maßeinheiten und § 4 des Gesetzes über die Temperaturskale und die Wärmeinheit. Die Eichpflicht für Meßgeräte zur Bestimmung des Volumens von Wasser (Wassermesser), für Meßgeräte zur Bestimmung der thermischen Energie und der thermischen Leistung ist neu. Den Meßgeräten dieser Art kommt bei der zunehmenden Versorgung von Mietwohnungen und Geschäftsräumen mit Wärmeenergie, durch Fern-, Block- oder Hauszentral-Heizung wachsende Bedeutung bei der Berechnung der Leistung zu.

Größen der in Absatz 1 Nr. 1 aufgezählten Art können auch mittelbar bestimmt werden. So kann zum Beispiel die Masse (Gewicht) von Mineralöl durch Volumen-, Dichte- oder Temperaturmessung — anstelle

einer Wägung — bestimmt werden. Die in diesem Fall verwendeten Meßgeräte dienen der mittelbaren Bestimmung der Masse (Gewicht) und sind damit eichpflichtig.

Für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Meßgeräte zur Gehalts- oder Qualitätsbestimmung besteht im wesentlichen bisher schon die Eichpflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 MuGG. Da im Zuge der technischen Entwicklung Gehaltsbestimmungen auch nach elektrischen Verfahren vorgenommen und danach Leistungen berechnet werden, müssen diese Meßgeräte ebenfalls mit in die Eichpflicht einbezogen werden.

Unter „Speisefetten“ werden Fette im Sinne von §§ 16 Abs. 1 und 6 und 20 Abs. 1 Nr. 1 des Milch- und Fettgesetzes verstanden.

Zählwerke, die bei der Bundespost zur Feststellung von Fernmeldegebühren verwendet werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wegstreckenzähler, die im Mietwagenverkehr (auch bei Mietomnibussen) verwendet oder bereitgehalten werden, nicht gesondert aufgezählt, weil es sich um Längenmeßgeräte handelt, die bereits nach Nummer 1 der Eichpflicht unterliegen, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden.

Im geltenden Recht wird der Begriff des „öffentlichen Verkehrs“ verwendet (§ 9 MuGG), um die Eichpflicht für Meßgeräte erst zum Zeitpunkt des Güterausstausches einsetzen zu lassen, und um damit die innerbetriebliche Verwendung von Meßgeräten von der Eichpflicht auszuschließen. Da der Begriff des „öffentlichen Verkehrs“ mehrdeutig ist, erschien es richtiger, wie im Rabattgesetz und im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb den Begriff „geschäftlicher Verkehr“ zu verwenden (Absatz 1). Wo eine Leistung wiederholt gegen Entgelt erbracht wird, muß sie mit geeichten Meßgeräten bestimmt werden. Auf die Absicht der Gewinnerzielung kommt es nicht an. Da Meßgeräte nur im Zusammenhang mit der Leistungsbestimmung der Eichpflicht unterliegen, sind innerbetrieblich verwendete Meßgeräte nicht eichpflichtig.

Der Begriff der „Bereithaltung“ in Absatz 1 entspricht der Definition in § 12 Abs. 2 MuGG.

Nach geltendem Recht sind Fässer, in denen Getränke verkauft werden, als Volumenmeßgeräte eichpflichtig (§ 11 MuGG). Da der Begriff „Faß“ in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt hat, (vgl. Amtsgericht Bad Dürkheim Urteil vom 14. Juli 1951 — Gs. 61/59), wird jetzt der Oberbegriff „Behältnis“ verwendet (Absatz 2). Das Behältnis muß in der Materialbeschaffenheit dem Faß entsprechen, also formbeständig sein, weil es sonst im allgemeinen nicht eichfähig wäre. Nicht formbeständige Behältnisse bedürfen künftig nicht der Eichung. Dafür müssen jedoch die Füllgeräte geeicht sein, ein Erfordernis, das bei Verwendung geeichter formbeständiger Behältnisse nicht besteht.

Eine Beschränkung dieser Regelung auf den Handel mit Getränken, wie sie das geltende Recht kennt, erscheint nicht mehr gerechtfertigt, weil bei sonsti-

gen flüssigen Lebensmitteln (zum Beispiel Essig und Öl) die gleichen Voraussetzungen vorliegen. Die unterste Gewichts- oder Volumengrenze von 5 Kilogramm oder 5 Liter hängt mit der in diesem Entwurf vorgesehenen Fertigpackungsregelung zusammen; unterhalb dieser Grenze werden die Behältnisse als Fertigpackungen der Sonderregelung nach §§ 14 bis 17 unterzogen.

Die Eichung nach dem Gewicht des leeren Behältnisses ist erforderlich, weil in der Praxis oft vom „Volumenhandel“ für flüssige Lebensmittel auf den „Gewichtshandel“ ausgewichen wird. Die Eichung des leeren Behältnisses erleichtert die schnelle Gewichtsermittlung. Soweit ein Schutzbedürfnis nicht besteht, sollen über § 8 Abs. 4 Ausnahmen geregelt werden.

Eine Ausnahme der Behältnisse von der Eichpflicht mußte, wie schon im geltenden Recht, für den Einfuhrhandel vorgesehen werden (Absatz 3), da eine Eichung von Behältnissen bei der Überschreitung der Zollgrenze aus praktischen Gründen nicht durchführbar ist. Abgesehen davon hat der Einfuhrhandel nur geringe Bedeutung. Von der Regelung werden bei der Einfuhr nur gefüllte Fässer erfaßt, die ohne Umfüllung in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen wird auch der Ausfuhrhandel; hier sind es jedoch gefüllte wie ungefüllte Behältnisse. Die Begriffe „Ausfuhr“ und „Einfuhr“ entsprechen den Begriffen in § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Zu § 2

Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 genannten Meßgeräte besteht teilweise bisher nach § 34 Nr. 3 MuGG die Pflicht zur Eichung oder eichamtlichen Beglaubigung. Der Entwurf sieht eine Erweiterung der Eichpflicht hinsichtlich der Meßgeräte vor, die für den in Nummer 4 bis 6 genannten Zweck verwendet werden. Es handelt sich hier um die Durchführung von öffentlichen Überwachungsaufgaben und um die Erstattung von Sachverständigen-Gutachten für staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Verfahren, Schiedsverfahren oder für andere amtliche Zwecke sowie Schiedsgutachten. Die Richtigkeit der bei der Erstattung solcher Gutachten verwendeten Meßgeräte muß durch die Eichung gewährleistet sein. Eine Einschränkung war für den Bereich der Überwachungsstellen erforderlich, damit einerseits innerbetrieblich verwendete Geräte nicht unter die Eichung fallen und andererseits eine große Zahl von Meßgeräten, die ihrer „Natur“ nach nicht eichfähig sind, ausgeschlossen bleiben.

Die in öffentlichen Tankstellen und in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes verwendeten oder dort bereitgehaltenen Druckmeßgeräte sind nach geltendem Recht nicht eichpflichtig. Die Einführung der Eichpflicht für solche Meßgeräte dient der Sicherheit im Straßenverkehr. Es ist bekannt, daß die zur Zeit in den genannten Betrieben verwendeten Druckmeßgeräte teilweise erhebliche Mängel aufweisen; eine Verbesserung dieses Zustandes kann durch Bauartzulassung und Eichung erreicht werden (Absatz 3).

Zu § 3

Nach §§ 13 und 14 MuGG sind im „Gesundheitswesen“ Personen- und Säuglingswaagen sowie Fieberthermometer — letztere bereits bevor sie verkauft werden — eichpflichtig. § 3 dieses Gesetzes dehnt die Eichpflicht auf Volumen-, Dichte- und Druckmeßgeräte sowie auf alle Thermometer, Blutdruckmeßgeräte und Augentonometer im Bereich der Heilkunde (Human- und Tiermedizin) und der Arzneimittelherstellung, soweit sie dort verwendet werden — aus, weil die Bedeutung dieser Meßgeräte im Bereich der Heilkunde nicht geringer ist als die von Personenwaagen und von Fieberthermometern. Für die bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln benutzten Meßgeräte gilt das entsprechende. Meßgeräte, die bei der Herstellung von Arzneimitteln nur innerbetrieblich verwendet werden, jedoch wegen ihrer Bereithaltung eichpflichtig sind, können nach § 8 Abs. 1 und 4 von der Eichpflicht befreit werden.

Zu § 4

Nach geltendem Recht (§ 14 MuGG) müssen Fieberthermometer geeicht sein, bevor sie verkauft werden dürfen. Diese Verpflichtung soll nun auf weitere Meßgerätearten ausgedehnt werden. Damit wird die Kontrolle bei Geräten, die nicht wiederholt geeicht zu werden brauchen, erleichtert und für Meßgeräte, die nur in einem bestimmten Bereich verwendet werden, die Durchführung der Eichung vereinfacht. Sollten diese Geräte trotzdem ungeeicht in den Verkehr kommen, würde die Eichpflicht auf Grund von §§ 1 und 3 einsetzen, weil diese Meßgeräte bereits von § 1 (Butyrometer = [Milchfettmesser] und die zur butyrometrischen Fettbestimmung dienenden Pipetten und Pipettiergeräte) oder von § 3 (alle übrigen Meßgeräte außer Zyklothermometern) erfaßt werden.

Zu § 5

Meßgeräte sind vielfach mit Zusatzgeräten oder Zusatzeinrichtungen zusammengebaut, deren Funktion auf das Meßergebnis einen Einfluß hat. Diese müssen daher den Meßgeräten gleichgestellt werden. Eine derartige Regelung entspricht auch der zur Zeit geübten Praxis.

Im Zuge der technischen Entwicklung haben die Einrichtungen, die von Meßgeräten gesteuert werden, eine besondere Bedeutung erlangt. Mit ihnen werden zum Beispiel Meßwerte fernübertragen, gespeichert, summiert oder in Regeleinrichtungen eingegeben. Die hierzu benutzten Übertragungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Verfälschung der Meßergebnisse führen; sie müssen daher bei der Eichung mit überprüft werden. Dies soll jedoch nicht gelten, wenn keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit zwischen Meßgerät und Zusatzgerät besteht, das heißt, wenn Geräte wie Ferndruckwerke oder Datenverarbeitungsgeräte erst über Speicher (Lochkarten, Lochstreifen oder Magnet Speicher) gesteuert werden. Zum Schutze richtiger

Meßergebnisse müssen Geräte dann, wenn sie eine Wirkung oder Rückwirkung auf das Meßgerät haben können, als Zusatzgeräte oder Zusatzeinrichtungen und damit als Meßgeräte behandelt werden.

Zu § 6

Nach geltendem Recht werden Meßgeräte für Elektrizität von Elektrischen Prüfmännern, Prüfmännern amtsstellen und Nebenprüfmännern amtlich beglaubigt, wenn sie nicht geeicht sind. Die Prüfmänner sind „beliehene Unternehmen“ bei Herstellerfirmen von Elektrizitätsmeßgeräten, bei Instandsetzungsfirmen und — in überwiegender Zahl — bei Unternehmen der Versorgungswirtschaft. Sie werden mit Genehmigung der Landesbehörden errichtet und von diesen überwacht; dies geschieht im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Das Verfahren richtet sich nach einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den Ländern aus dem Jahre 1955.

Die Einrichtung von Prüfmännern als „beliehene Unternehmen“ der Wirtschaft hat sich in der Vergangenheit im Bereich der Elektrizitätswirtschaft bewährt. Diese Prüfmänner entlasteten die Behörden des Staates bei der Ausführung des Gesetzes, gerade in dem Wirtschaftsbereich, in dem zahlenmäßig die meisten Meßgeräte überhaupt auftreten (zur Zeit etwa 20 Millionen Meßgeräte). Es erscheint zweckmäßig, diese Einrichtung auch im Bereich der übrigen Energiearten, bei der Messung von Gas und Wärme sowie bei Wasser zu übernehmen. Die hierfür erforderlichen Geräteausstattungen und sonstigen Einrichtungen zur technischen Prüfung der Meßgeräte sind in den betreffenden Wirtschaftszweigen ohnehin vorhanden. Künftig werden dann etwa 30 Millionen Meßgeräte von Prüfstellen der Wirtschaft beglaubigt werden.

Materiell ist eine Sonderregelung in Form der Beglaubigung solcher Meßgeräte, die bei der Abgabe von Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme verwendet werden, durchaus gerechtfertigt. Die hier in Betracht kommenden Meßgeräte sind in festen Leitungen zwischen Versorgungsunternehmen und Abnehmer eingebaut und zeigen in der Regel für eine Reihe von Jahren für denselben Abnehmer den Verbrauch an. Die Beglaubigung von Meßgeräten, die als präventive Vorsorgemaßnahme des Staates für „richtiges Maß“ an sich eine staatliche Tätigkeit ist, wird den Prüfstellen der Wirtschaft auf Grund einer Übertragung (Beleihung) der Befugnisse anvertraut. Mit der Befugnisübertragung wird im allgemeinen die staatliche Anerkennung verbunden sein.

Um eine einheitliche Ausgestaltung des Prüfstellenwesens im Bundesgebiet zu gewährleisten, soll die Anerkennung der Prüfstelle ebenso wie die Bestellung des Personals im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erfolgen (Absatz 2 und 4).

Die zuständigen Landesbehörden üben die Fach- und Rechtsaufsicht über die Prüfstellen aus (Absatz 3).

Absatz 4 regelt die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Leiter von Prüfstellen und deren Stell-

vertreter sowie die Bestellung des Personals einer Prüfstelle, soweit es Beglaubigungen (im Sinne von Absatz 4) vornimmt. Dabei sind die gewerberechtlichen Vorschriften der §§ 21, 22 und 25 Abs. 1 des Entwurfs für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Wägern entsprechend anzuwenden. Die Bestellung dieser Personen war bisher nicht geregelt; sie wurde für Prüfamtsleiter und Stellvertreter auf der Grundlage der erwähnten Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1955 durchgeführt. Die genannten Personen sind bisher auch nicht vereidigt worden. Im Hinblick auf die Verantwortung, die diese Personen im Zusammenhang mit der Abgabe von Energieleistungen an die gesamte Öffentlichkeit tragen und die bei der Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen hohen technischen Kenntnisse erscheint ihre Bestellung und Vereidigung gerechtfertigt. Das Erfordernis der Sachkunde rechtfertigt sich aus dem gleichen Gesichtspunkt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 10 des Entwurfs. Da sowohl die Beglaubigung als auch die Eichung der in Absatz 1 bezeichneten Meßgeräte eine Befreiung vom Verwendungsverbot nach § 1 zur Folge haben, soll die Gültigkeitsdauer der genannten Verwaltungsakte gleichartig geregelt werden (Absatz 5 Satz 2).

Absatz 6 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft zum Erlaß von Durchführungsvorschriften. Solche Durchführungsvorschriften sind notwendig für die Anerkennung, die Bestellung und Vereidigung, die Anforderungen an die Sachkunde, den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Beglaubigung, die Aufsicht über die Prüfstellen und die Stempel und Zeichen.

Zu § 7

Die Sonderregelung für Fertigpackungen nach den §§ 14 bis 17 macht es möglich, Meßgeräte, die nur zur Herstellung von Fertigpackungen verwendet werden, von der Eichpflicht zu befreien. Der Hersteller von Fertigpackungen muß die gesetzlichen Vorschriften über die Füllmenge (§ 15 und § 17 Nr. 2 Buchstabe d) einhalten.

Meßgeräte, mit denen Schankgefäße gefüllt werden, bedürfen keiner Eichung, weil die Schankgefäße selbst Volumenmeßgeräte sind.

Lehren, die nicht als Kluppmaße dienen, sind bereits nach § 15 Nr. 2 MuGG von der Eichpflicht befreit; sie sollen auch künftig ausgenommen werden. Ein Kluppmaß hat die Form einer großen Schiebelehre und wird im allgemeinen zur Messung von Rundholz verwendet. Meßgeräte im Bereich des öffentlichen Vermessungs- und Markscheidewesens sind nach § 15 Nr. 3 MuGG und Fördergefäße sowie Förderwaagen nach § 15 Nr. 1 MuGG von der Eichpflicht befreit.

Zu § 8

Die §§ 1 bis 5 sehen eine umfassende Eichpflicht für Meßgeräte vor. Das geltende Recht enthält in § 20 MuGG Ermächtigungen für notwendige Befreiungen

und Erleichterungen. Ebenso ermöglicht Absatz 1 es künftig, Meßgeräte von der Eichpflicht auszunehmen, wenn der technische Aufwand zur Erlangung der Eichfähigkeit des Meßgerätes in keinem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung steht, die das Meßgerät in dem bestimmten Verwendungsbereich hat. Derartige Voraussetzungen können zum Beispiel bei Nußautomaten in Gaststätten oder bei Handzugfederwaagen, die beim Ankauf von Altpapier und Lumpen im ambulanten Gewerbe benutzt werden, vorliegen. Diese Vorschrift ist nur auf § 1 anwendbar.

Absatz 2 ermächtigt, formbeständige Behältnisse im Sinne von § 1 Abs. 2 von der Eichpflicht auszunehmen, wenn in diesen Behältnissen flüssige Lebensmittel nur einmal in den Verkehr gebracht werden. Eine Eichung erscheint hier nicht gerechtfertigt. Damit können Maßnahmen der Wirtschaft zur Rationalisierung und Kostensenkung beim Versand von flüssigen Lebensmitteln innerhalb der verschiedenen Wirtschaftsstufen vom Erzeuger zum Handel durch die Benutzung von sogenannten Einwegbehältnissen unterstützt werden. Auf eine Eichung der Behältnisse kann auch verzichtet werden, wenn die flüssigen Lebensmittel nach Gewicht verkauft werden und der Käufer sich durch Verwendung von geeichten Waagen selbst ausreichend schützen kann.

Absatz 3 erfaßt Sonderfälle der Befreiung von der Eichpflicht. So sollen Meßgeräte nach Nummer 1 von der Eichpflicht ausgenommen werden, wenn sie in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, deren Erzeugung nicht wesentlich über den eigenen Bedarf hinausgeht. Das gleiche soll für Wegstreckenzähler gelten, die im Güterkraftverkehr nicht zur Verrechnung verwendet werden.

Für Zusatzgeräte und Zusatzeinrichtungen im Sinne von § 5 sollen Ausnahmen von der Eichpflicht vorgeschrieben werden können, wenn deren Meßergebnisse nachgeprüft werden können, das heißt, wenn die Meßwertdaten so aufbewahrt werden, daß sie jederzeit nachkontrolliert werden können.

Absatz 4 ermächtigt, Ausnahmen von der Eichpflicht vorzuschreiben, wenn die Meßsicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, zum Beispiel durch laufende Betriebskontrollen, Bauartzulassungen ohne anschließende Eichung der Geräte oder laufende Überprüfung der Normalgeräte von Firmen. Voraussetzung ist, daß das jeweilige Schutzinteresse nicht die Eichung als die stärkste staatliche Maßnahme zur Gewährleistung der Meßsicherheit erfordert. Diese Vorschrift ist sowohl auf § 1 als auch auf die §§ 2 bis 4 anwendbar.

Absatz 5 gibt die Möglichkeit, künftig die Eichpflicht auf die in diesem Absatz genannten Meßgeräte auszudehnen, bei denen die Einführung der Eichpflicht beim jetzigen Stand der Technik noch nicht zweckmäßig erscheint.

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bis 5 werden von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Zu § 9

Die Grundsätze des geltenden Rechts für die Zulassung von Meßgeräten sind in der Eichordnung festgelegt. Danach ist sowohl eine Zulassung durch Verwaltungsakt als auch eine allgemeine Zulassung durch Rechtsverordnung vorgesehen; beide Zulassungsarten sind wiederum in sich in verschiedene Kategorien unterteilt. Darüber hinaus kann durch Rechtsverordnung eine Zulassung der Bauart gefordert werden, eine Zulassung für einzelne Teile von Meßgeräten oder eine Zulassung von Werkstoffen. Diese Regelung soll vereinfacht werden. Künftig wird nur noch zwischen einer Zulassung durch Verwaltungsakt (Absatz 2 bis 4) und einer Zulassung durch Rechtsverordnung (Absatz 5) unterschieden.

Die Definition der Eichfähigkeit in Absatz 1 entspricht der in § 27 MuGG. Sie stellt nur auf die formelle Zulassung der Bauart eines Meßgerätes oder einer Meßgeräteart zur Eichung ab. Ist die Bauart zugelassen, kann jedes einzelne Meßgerät zur eichtechnischen Prüfung angenommen werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist immer die Meßsicherheit des Meßgeräts; das heißt, das Meßgerät muß ein richtiges Meßergebnis anzeigen, und es muß zu erwarten sein, daß die Richtigkeit des Meßgeräts über einen bestimmten Zeitraum erhalten bleibt (Absatz 2).

Absatz 3 regelt die Form der Zulassung von Bauarten von Meßgeräten.

In der Zulassung sind die an die Beschaffenheit eines Meßgerätes zu stellenden Anforderungen festzulegen. Um allen meßtechnischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werden zu können, müssen die Zulassungen inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden können. Über die Zulassung ist ein Zulassungsschein zu erteilen.

Absatz 4 ermöglicht die Zurücknahme der Zulassung, wenn bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung die Meßsicherheit nicht gewährleistet war; sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Meßsicherheit beeinträchtigen. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Antragsteller Meßgeräte an den in dem Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen verändert, inhaltliche Beschränkungen oder Bedingungen nicht beachtet oder Auflagen nicht erfüllt.

In Absatz 5 wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Meßgerätearten durch Rechtsvorschriften zuzulassen, und dabei die Anforderungen an Meßgerätearten, insbesondere an Werkstoffen, festzulegen sowie Regelungen über die Fehlergrenzen, Stempelstellen sowie Verwendungs- und Meßbereiche zu treffen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch darauf, das Verfahren für die Zulassung zu regeln und Vorschriften über das Zulassungszeichen sowie die Verpflichtung zu seiner Aufbringung zu erlassen.

Da Behältnisse nach § 1 Abs. 1 nicht als Meßgeräte bezeichnet werden, stellt Absatz 7 sicher, daß für sie die Vorschriften über die Zulassung in den Absätzen 1 bis 6 ebenfalls gelten.

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht § 24 MuGG. Sie verleiht einen Rechtsanspruch auf die Eichung, wenn die Bauart des Meßgerätes oder die Meßgeräteart oder das Behältnis nach § 1 Abs. 2 zugelassen ist und wenn die eichtechnische Prüfung ergeben hat, daß die Bedingungen und Auflagen der Zulassung oder ihre inhaltliche Beschränkung eingehalten sind. Der Verwaltungsakt der Eichung wird durch den Eichstempel mit dem Jahreszeichen beurkundet.

Zu § 11

Absatz 1 schreibt vor, daß der Benutzer eines Meßgerätes, für das die Eichung vorgeschrieben ist, die Verantwortung dafür trägt, daß sein Meßgerät auch nach der Eichung richtig bleibt. Die Unrichtigkeit eines Meßgerätes oder die Veränderung der meßtechnischen Eigenschaften oder das Fehlen von Stempel und Jahreszeichen legen ihm die Verpflichtung auf, das Meßgerät weder zu verwenden, noch es im Sinne von § 1 Abs. 1 bereitzuhalten.

Absatz 2 enthält die Grundsätze über die Behandlung der Meßgeräte bei ihrer Verwendung. Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen dafür, daß bei der Verwendung der Meßgeräte die richtige Anzeige einer richtigen Messung gewährleistet ist und daß auch der Verbraucher die Möglichkeit hat, die Meßergebnisse zuverlässig abzulesen.

Absatz 3 dehnt die Regelung in Absatz 1 und 2 auf diejenigen Meßgeräte aus, die von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sind.

Zu § 12

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 12 der Ausführungsverordnung zum MuGG. Die Mitwirkung der Gemeinden ist für die ordnungsgemäße Durchführung der örtlichen Eichtage erforderlich. Sie muß für den Geltungsbereich dieses Gesetzes einheitlich geregelt werden. Mitwirkungspflichten der Gemeinden können durch Bundesgesetz begründet werden (vgl. § 107 Abs. 12 Handwerksordnung).

Zu § 13

Absatz 1 enthält die Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsvorschriften für den Ersten Abschnitt des Gesetzes. Sie sollen durch Rechtsverordnung einheitlich festgelegt werden, damit im Bundesgebiet für alle Meßgeräte gleiche Vorschriften gelten. Dazu gehört die Regelung über die Stempel und Zeichen der zuständigen Behörden, die bei der Eichung und der besonderen Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften (Befundprüfung) von den Besitzern von Meßgeräten zu beachtenden besonderen Pflichten (zum Beispiel Reinhaltungspflicht, Bereitstellung von Prüfmitteln und Arbeitshilfe), die Behandlung der Meßgeräte nach der Eichung und die Ausnutzung von Fehlergrenzen (Nummer 1).

Nummer 2 erlaubt eine Festlegung der Gültigkeitsdauer der Eichung, eine Regelung, die §§ 16 bis 18 MuGG entspricht.

In Nummer 3 wird unter Angleichung an § 33 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum MuGG die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Bereitstellung von Kontrollmeßgeräten für alle Arten von Abfüllmaschinen vorgeschrieben werden kann, die nach §§ 1 bis 3 der Eichpflicht unterliegen.

Verschiedene Geräte haben sich in der Praxis für die Leistungsbestimmung als geeignet erwiesen, ohne daß sie Meßgeräte im eigentlichen Sinne des Wortes sind (zum Beispiel Höhenfüller zum Befüllen von formbeständigen Behältnissen und Flaschen). Außerdem erlauben verschiedene Rechtsvorschriften die Verwendung von nicht geeichten Meßgeräten. Würden bei Messungen mit solchen Geräten Meßwerte angegeben werden, so wäre § 33 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs verletzt. Die entsprechenden Geräte könnten in der Praxis somit nicht mehr verwendet werden. Um diese unbilligen Folgen zu vermeiden, soll eine Regelung nach Nummer 4 getroffen werden.

Auf verschiedenen Gebieten des internationalen Verkehrs ist noch die Abrechnung nach angelsächsischen Maßeinheiten üblich. Nummer 5 Buchstabe a ermächtigt, Meßgeräte mit nicht metrischer Teilung zuzulassen; die Ermächtigung in Nummer 5 Buchstabe b dient der Vorbereitung einer gegenseitigen Anerkennung der Bauartzulassung und der Eichung im internationalen Bereich, insbesondere im Bereich der EWG.

Zum Zweiten Abschnitt

Das geltende Maß- und Eichrecht befaßt sich mit Packungen insoweit, als es Vorschriften über Flaschen enthält (§§ 52 ff. MuGG). Neben der Pflicht zur Kennzeichnung der Flaschen sind Größenstufen und zulässige Abweichungen davon vorgeschrieben. Der Erlaß dieser Vorschriften im Jahre 1935 bewirkte, daß der durch die Vielzahl von Flaschengrößen bis dahin völlig unübersichtliche Markt nach wenigen Jahren geordnet war und der Verbraucher sich wieder einen Überblick über das Warenangebot verschaffen konnte. Diese Maßnahmen brachten der Industrie und dem Handel zugleich erhebliche Rationalisierungsvorteile, vor allem in der Produktion, beim Transport und in der Lagerhaltung von Flaschen.

Ähnliche Erscheinungen, wie sie anfangs der 30er Jahre zu der vorgenannten Regelung Anlaß gaben, traten auch nach 1949 infolge der veränderten Verkaufstechnik und des Fortschritts im Verpackungswesen in verstärktem Maße auf. Es entstand ein Größenwirrwarr an Packungen, größere Inhalte wurden vorgetäuscht oder Füllmengen wurden angegeben, die nicht den Inhalten entsprachen. Es wurden auch Lücken in der jetzigen Regelung über Flaschen im MuGG insofern offenbar, als die dort aufgezählten flüssigen Lebensmittel nicht nur in Flaschen oder Behältnissen aus formfesten Werkstoffen, sondern auch in solchen aus anderen Werkstoffen auf den Markt kamen und darüber hinaus vom Ausland gefüllte eingeführte Flaschen von den Vorschriften des Gesetzes nicht erfaßt wurden.

Der Gesetzgeber konnte im Jahre 1935 noch davon ausgehen, daß die meisten gängigen Erzeugnisse dem Endverbraucher entweder durch die Ladentischwaage oder mit einem Meßbecher zugemessen wurden, und der Verbraucher ausreichend vor Nachteilen geschützt war, wenn die Fehlergrenzen der Meßgeräte durch Bauartvorschriften geregelt wurden und ein Ablesen der Warenmenge an den Skalen der Meßgeräte möglich war. Nunmehr muß er berücksichtigen, daß die Waren des täglichen Bedarfs überwiegend verpackt werden und der Verbraucher beim Abpackvorgang nicht anwesend ist, folglich auch keine Kontrollmöglichkeit hat.

Damit war zu prüfen, ob die durch das MuGG bisher ausgesetzte Eichpflicht für Abfüllmaschinen eingeführt werden soll oder ob andere Maßnahmen den erforderlichen Verbraucherschutz sicherstellen und der Forderung nach einem lauterem Wettbewerb Rechnung tragen würden. Die Einführung der Eichpflicht für Abfüllmaschinen hätte eine wirtschaftliche Umstellung von nicht übersehbarem Ausmaß zur Folge gehabt. Die Eichung dieser Geräte, deren Arbeitsweise der Kontrolle des Verbrauchers entzogen ist, erscheint auch als Schutzmaßnahme nicht ausreichend. Zudem kann eine Eichpflicht für Abfüllmaschinen nicht die gewünschte größere Transparenz des Angebots für den Verbraucher herbeiführen. Deshalb sollen folgende Regelungen getroffen werden, um der Massenfertigung von Fertigpackungen durch eine meßtechnische Überwachung (Repressivsystem) gerecht zu werden:

- a) Die durch eine Eichung der Abfülleinrichtungen garantierte Richtigkeit des Meßgeräts wird durch eine Vorschrift über die Füllmenge für Fertigpackungen ersetzt (§ 15 und § 17 Nr. 2 Buchstabe d);
- b) die Ablesung der Warenmenge an der Gewichts- und Preisskala eines Meßgeräts im Einzelhandelsgeschäft wird für Fertigpackungen ersetzt durch Vorschriften über die Mengen- und Grundpreiskennzeichnung;
- c) es wird angestrebt, durch verbindliche Standardgrößen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 3 die Vielfalt von Packungsgrößen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen.

Für gleichartige Regelungen wie die Mengenkennzeichnung nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzentwurfs bleibt im Lebensmittelrecht, im Wettbewerbsrecht oder in Marktordnungen für einzelne Warenbranchen daneben weiterhin Raum. Sie werden sich in diesen Rechtsbereichen immer an den Zielsetzungen dieser Rechtsgebiete (neben dem allgemeinen Grundsatz des Verbraucherschutzes) orientieren müssen. Soweit also in diesen Rechtsbereichen Vorschriften zum Erlaß von Regelungen durch Rechtsverordnung berechtigen [zum Beispiel § 5 Nr. 4 Buchstaben a und b des Lebensmittelgesetzes (LMG)], soll dort von diesen Ermächtigungen Gebrauch gemacht werden. Von der Ermächtigung nach diesem Gesetz soll dann Gebrauch gemacht werden, wenn aus wirtschaftlichen Gründen eine Marktregelung zu erfolgen hat.

Zu § 14

Absatz 1 sieht die Pflicht zur Kennzeichnung der Warenmengen nach Gewicht oder Volumen auf der Fertigpackung vor. Diese Pflicht trifft denjenigen, der als natürliche oder juristische Person gewerbsmäßig Fertigpackungen in den Verkehr bringt. Die Pflicht zur Kennzeichnung bezieht sich auf diejenige Füllmenge, die zum Zeitpunkt der Herstellung der Fertigpackung abgefüllt wird. Die auf der Verpackung angegebene Menge entspricht dem Sollwert der Messung. Angegeben werden muß demnach diejenige Menge, die verkauft werden soll. Die Sollmenge kann immer nur einen bestimmten Wert darstellen. Die Angabe von zwei Wertzahlen (zum Beispiel 55 bis 60 g) ist demnach nicht zulässig. Welche Abweichungen der Füllmenge vom Sollwert zulässig sind, wird in § 15 und auf Grund von § 17 Nr. 2 Buchstabe d bestimmt.

Die Menge ist nach Gewicht oder nach Volumen anzugeben. Welche dieser beiden Größen im Einzelfall anzugeben ist, richtet sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung.

Eine Stückzahlkennzeichnung, die nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LKVO) noch unbeschränkt für alle in dieser Verordnung aufgezählten Lebensmittel zulässig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3), ist nach Absatz 1 nicht statthaft; sie kann jedoch durch Rechtsverordnung nach § 17 Nr. 2 Buchstabe b für bestimmte Erzeugnisse erlaubt werden. Ein grundsätzliches Verbot der Stückzahlkennzeichnung erscheint gerechtfertigt, da sie im allgemeinen für einen Mengenvergleich nicht geeignet ist.

Absatz 2 regelt die Pflicht zur Kennzeichnung des Kilo- oder Literpreises, der als Grundpreis bezeichnet wird. Die Vorschrift ist von ganz besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung; sie soll zu einer Verbesserung der Preistransparenz beitragen.

Die Pflicht zur Kennzeichnung des Grundpreises trifft denjenigen, der im Einzelhandel Fertigpackungen feilhält. Der Begriff des Einzelhandels in diesem Gesetz entspricht dem gleichen Begriff des § 1 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121) entnommen.

Die Pflicht zur Kennzeichnung des Preises für die Warenmenge einer Fertigpackung ergibt sich aus der Preiszeichnungsverordnung vom 16. November 1940 (RGBl. I S. 1535). Da der Einzelpreis sowohl durch Angabe auf der Fertigpackung als auch durch Preisschild gekennzeichnet werden kann, mußte diese Regelung auch für die Kennzeichnung des Grundpreises übernommen werden. Das Erfordernis der leichten Erkennbarkeit stellt sicher, daß sich das Preisschild in unmittelbarer Nähe der feilgehaltenen Packungen befinden muß.

Absatz 2 Satz 2 gewährleistet, daß die Vorschriften über die Preiskennzeichnung nach der Preisauszeichnungsverordnung und die §§ 15, 16 und 38 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von der Regelung in Satz 1 unberührt bleiben.

Die Kennzeichnung sowohl nach Absatz 1 als auch nach Absatz 2 muß deutlich lesbar und leicht erkennbar sein. Sie ist dann deutlich lesbar, wenn sie vom

Verbraucher bei normalem Sehvermögen noch aus Reichweite gelesen werden kann, und leicht erkennbar, wenn sie an einer Stelle der Fertigpackung angebracht ist, die dem Verbraucher leicht zugänglich ist.

Absatz 3 nimmt alle Fertigpackungen von der Pflicht zur Kennzeichnung des Grundpreises aus, die nur in bestimmten Größen (nach Füllmenge) auf den Markt kommen, wenn diese Größen einer Rechtsvorschrift entsprechen; ausgenommen werden ferner Fertigpackungen, in denen Waren nach Stückzahl angeboten werden. Im ersten Fall ist der Preisvergleich durch den Verbraucher auch ohne den Grundpreis leicht möglich, weil bestimmte Größen von jedermann leicht auf den Grundpreis umgerechnet werden können oder ständig die gleichen Packungsgrößen in ausreichend unterscheidbaren Stufen auf dem Markt sind. Im zweiten Fall wird auf die Angabe des Grundpreises verzichtet, weil ohne Mengenangabe ein Preisvergleich nicht möglich ist.

Absatz 4 enthält die Definition des Begriffs „Fertigpackung“. Er wird durch mehrere Merkmale bestimmt, nämlich durch den Begriff der Packung, durch das in der Packung enthaltene, näher bezeichnete Erzeugnis und durch die konsumentengerechte Herrichtung der Packung. Aus dem zuletzt genannten Merkmal folgt, daß Transportpackungen oder sonstige Umhüllungen, die ausschließlich anderen Zwecken als der unmittelbaren Abgabe der Packung an den Verbraucher dienen, nicht unter den Begriff „Fertigpackung“ im Sinne dieses Gesetzes fallen. Unter „Verbraucher“, im Sinne dieses Gesetzes wird derjenige Personenkreis verstanden, der nach § 6 Abs. 3 LMG und § 1 Abs. 1 LKVO als Verbraucher anzusehen ist.

Der Begriff „Fertigpackung“ macht bereits aus dem Wortsinn deutlich, daß nur vorgefertigte Packungen, also solche, die nicht im Beisein des Käufers hergestellt werden, von der Vorschrift erfaßt werden sollen.

Zu § 15

Die Vorschrift gebietet die richtige Füllung der Fertigpackung. Jede Füllmenge, die nach Gewicht oder Volumen verkauft wird, muß mit Meßgeräten gemessen werden. Diese Meßgeräte sind von der Eichpflicht befreit (§ 7 Nr. 1).

An Stelle der Eichung der Meßgeräte wird bestimmt, daß die Füllmenge zum Zeitpunkt der Herstellung der Packung nicht kleiner sein darf als die auf der Fertigpackung angegebene Menge. Das bedeutet, daß grundsätzlich die Mindestmenge einer Packung der angegebenen Menge gleich sein muß. Diese Forderung kann sich nur auf den Zeitpunkt der Herstellung der Fertigpackung beziehen, da bei vielen Erzeugnissen ein späterer Schwund durch verschiedenartige Einwirkungen nicht vermeidbar ist.

Da es der Stand der Meßtechnik nicht erlaubt, bei der serienmäßigen Abfüllung alle Packungen so zu füllen, daß keine Abweichung von der auf der Fertigpackung angegebenen Füllmenge auftritt, müssen Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz zugelassen werden (§ 17 Nr. 2 Buchstabe d).

Zu § 16

Für verschiedene Fälle sind Ausnahmeregelungen erforderlich. Soweit diese Ausnahmen abschließend jetzt schon geregelt werden können, sind sie in § 16 aufgenommen.

Nummer 1 sieht eine Ausnahme für diejenigen Fertigpackungen vor, die zur Ausfuhr bestimmt sind. In diesem Falle tritt der Schutzgedanke des Gesetzes zurück.

In Nummer 2 werden Ausnahmen in solchen Fällen zugelassen, in denen Erzeugnisse auf Grund von anderen Rechtsvorschriften nach anderen Größen als nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl in Fertigpackungen abgegeben werden (zum Beispiel kochfertige Suppen, § 2 Abs. 2 Nr. 5 LKVO).

Letztlich werden von den Vorschriften dieses Gesetzes die in Nummer 3 aufgezählten Tabakwaren ausgenommen. Für sie regelt das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (BGBl. I S. 169) geschlossen sowohl die Kennzeichnung nach Gewicht und Stückzahl als auch die Angabe des Preises. Außerdem sind die zulässigen Mengen bei der Abgabe von Tabakwaren in Größenstufen festgesetzt, die denjenigen entsprechen, die nach § 17 Nr. 3 festgelegt werden sollen.

Zu § 17

§§ 14 und 15 regeln den Fertigpackungsbereich, ohne dabei wirtschaftliche oder technische Besonderheiten bis in alle Einzelheiten festzulegen. Da die technische und wirtschaftliche Entwicklung ständig im Fluß ist, muß die Möglichkeit bestehen, die Vorschriften immer wieder an die Entwicklung anzupassen. Aus diesem Grunde sieht § 17 einen umfangreichen Katalog von Ergänzungs- und Ausnahmeregelungen vor.

In Nummer 1 sind alle Regelungen zusammengefaßt, die zum Schutze der Verbraucher notwendig sind oder unter bestimmten Voraussetzungen notwendig werden können.

Buchstabe a ermöglicht es, vorzuschreiben, daß bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmten Füllungen abgegeben werden dürfen. Gedacht ist hierbei in erster Linie an flüssige Lebensmittel, die in den gleichen Füllmengen zugelassen werden sollen, wie sie zur Zeit nach § 54 MuGG als Größen für Flaschen gelten. Die hiernach zulässigen Größenreihen sollen um einige Werte ergänzt werden, die sich aus der Marktentwicklung oder dem Bestreben nach geraden dezimalen Größen ergeben haben.

Die Ermächtigung kann auch bei Erzeugnissen in Anspruch genommen werden, die bisher vom MuGG nicht erfaßt sind, vor allem dann, wenn die Typenvielfalt von Packungen durch die Regelung nach § 14 Abs. 2 des Entwurfs in Verbindung mit einer Verordnung nach Nummer 3 nicht beseitigt wird und ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Ordnung des Marktes besteht. Eine entsprechende Vorschrift enthält auch § 5 Nr. 4 Buchstabe a Lebensmittelgesetz (LMG) und § 4 Nr. 2 Handelsklassengesetz. Diese

Bestimmungen bleiben von der Ermächtigung in diesem Gesetzentwurf unberührt.

Buchstabe b soll die Möglichkeit einräumen, die Verwendung von geeichten Kontrollgeräten in den Verpackungsbetrieben vorzuschreiben.

Buchstabe c läßt es zu, die Fertigpackungsregelung auch auf andere Erzeugnisse als in § 14 Abs. 4 auszudehnen und die im Gesetz festgelegte Grenze der Füllmenge von 0,05 Kilogramm oder Liter zu unterschreiten, sofern sich ein Bedürfnis für eine Sonderregelung herausstellt.

Buchstabe d ermächtigt, eine andere Vergleichsgröße als das Kilogramm oder das Liter für die Preiskennzeichnung vorzusehen, also zum Beispiel den Preis von Packungen unter 100 Gramm auf 100 Gramm zu beziehen.

Buchstabe e erlaubt eine Sonderregelung, damit die Größen für bestimmte Waren nicht willkürlich gewählt und der Verbraucher dadurch irregeführt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, daß ein Wechsel vom Gewichts- zum Volumenverkauf und umgekehrt sowie ein Stückzahlverkauf stattfindet, wenn dafür kein echtes Bedürfnis besteht.

In Nummer 2 sind für die Kennzeichnungs- und Füllmengenvorschriften Ausnahmeregelungen vorgesehen.

Buchstabe a ermöglicht eine Ausnahmeregelung für solche Packungen, die aus bestimmten Gründen (Geschenk- oder Repräsentationszwecke) in der Verpackungsart besonders aufwendig sind.

Einfuhrpackungen sollen grundsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen. Ausnahmen können nach Buchstabe a geregelt werden, wenn besondere Voraussetzungen dafür vorliegen. Das wäre der Fall, wenn eine Harmonisierung der Vorschriften im Bereich der EWG durchgeführt wäre.

Buchstabe b läßt die Möglichkeit zu, die Stückzahlkennzeichnung bei Packungen mit bestimmten Erzeugnissen zu erlauben und bei Sichtpackungen darauf zu verzichten.

Buchstabe c sieht Ausnahmen von der Grundpreiskennzeichnung für Erzeugnisse vor, die sich für einen Preisvergleich nicht eignen. Solche Fälle dürften vorliegen, wenn Konzentration, Wirkstoffe oder Duftwirkungen den Verbraucher so überwiegend zum Kauf der Ware bestimmen, daß die Warenmenge nur von untergeordneter Bedeutung ist; in derartigen Fällen könnte der Grundpreis zu irreführenden Vergleichsergebnissen führen.

Auf Grund von Buchstabe d können Abweichungen hinsichtlich der Füllmenge vom Grundsatz des § 15 in der Form geregelt werden, daß eine bestimmte Anzahl von Fertigpackungen unter dem Wert der angegebenen Füllmenge liegen darf, oder sonstige Abweichungen zulässig sind.

Buchstabe e ermöglicht es, vorzusehen, daß bestimmte Erzeugnisse nach Portionsgrößen und nicht nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl abgegeben werden können.

Nummer 3 ermächtigt, bestimmte Größenstufen für Fertigpackungen festzulegen, die zwar nicht ver-

bindlich sind, deren Beachtung jedoch von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 2 befreit. Es ist daran gedacht, folgende Größenstufen einzuführen: 50, 100, 200, 250, 500, 1000, 2000, 3000 und 5000 Einheiten nach Kilogramm oder Liter. Die genannte Reihe enthält alle Größen, die eine leichte Umrechnung auf den Grundpreis ermöglichen.

Nummer 4 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften für die §§ 14 und 15. Nach Buchstabe a kann die Art, Form und die Aufbringung der Kennzeichnung geregelt werden. Nach Buchstabe b ist die Möglichkeit gegeben, eine Bezugstemperatur für den Füllinhalt von Fertigpackungen festzulegen, die nach Volumen gehandelt werden.

Zu § 18

Die Vorschrift entspricht in ihren Grundzügen den §§ 45 und 46 MuGG, unterscheidet jedoch genauer zwischen den Pflichten derjenigen, die Schankgefäße in den Verkehr bringen, und derjenigen, die Schankgefäße verwenden.

Gegenüber dem geltenden Recht ist die in Absatz 1 geforderte Aufbringung des Herstellerzeichens neu. Die Regelung hat sich als notwendig erwiesen, um bei festgestellten Mängeln den Hersteller ermitteln zu können. Schankgefäße dürfen nur in solchen Größen nach Volumen in den Verkehr gebracht werden, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 19 festgesetzt werden.

Absatz 2 verpflichtet denjenigen, der Schankgefäße in einem Betrieb des Gaststättengewerbes verwendet oder bereithält, dafür Sorge zu tragen, daß sie den Vorschriften des Absatzes 1 entsprechen.

Die Definition des Begriffes „Schankgefäß“ in Absatz 3 entspricht ihrem sachlichen Gehalt nach § 45 MuGG. Sogenannte Beisetzgläser gelten nicht als Schankgefäße. Bei diesen Gläsern handelt es sich vielmehr um Trinkgläser, die bei der Bestellung von Getränken in Flaschen und Karaffen diesen Behältnissen beigelegt werden und daher nicht beim Ausschank zur Volumenmessung dienen.

Zu § 19

Die technischen Einzelheiten für Schankgefäße sollen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Dazu gehören Vorschriften über die zugelassenen Volumina, die Fehlergrenzen und den Mindestabstand des Füllstrichs vom Rand des Schankgefäßes (Nummer 1). Die Vorschriften sind mit denen der §§ 48 bis 50 MuGG vergleichbar.

Nummer 2 sieht eine Ausnahmeregelung bezüglich der Verwendung von Schankgefäßen für Getränke besonderer Art und für bestimmte Mischgetränke vor. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil diese Getränke von der Verschiedenartigkeit der Zusammensetzung abhängig sind und daher vom Stoffwert nur schwer beurteilt werden können.

Brühen und Suppen sind keine Getränke im Sinne dieses Gesetzes. Tassen sollen — wie nach gelten-

dem Recht — nicht als Schankgefäße behandelt werden.

Nummer 3 ermöglicht es, das Verfahren bei der Zulassung des Herstellerzeichens zu regeln und Vorschriften über die Ausführung des Füllstrichs, die Volumenbezeichnung und das Herstellerzeichen zu erlassen.

Zum Dritten Abschnitt

Durch Aufnahme des Titels „öffentlich bestellte Wäger und öffentliche Waagen“ in den Gesetzentwurf wird das Recht der Wäger neu und übersichtlich geregelt.

Für das Recht der Wäger an öffentlichen Waagen sind zur Zeit die maß- und eichrechtlichen Vorschriften in § 8 der Zweiten Verordnung zum MuGG vom 30. November 1942 (RGBl. I S. 669) und § 29 der Ausführungsverordnung zum MuGG in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 19. Januar 1944 (RGBl. I S. 39) sowie die darauf beruhenden Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 30. Januar 1942 (RWMBL. S. 78) und vom 12. Februar 1943 (RWMBL. S. 159) maßgebend.

In den §§ 20 bis 25 werden die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung der Wäger, die Beschränkung und Versagung der öffentlichen Bestellung, die Sachkundeprüfung und verschiedene Pflichten der Wäger zu einer geschlossenen gesetzlichen Regelung zusammengefaßt. Diese Sonderregelung im Eichgesetz ist erforderlich, weil für die Tätigkeit der Wäger eine Reihe von Vorschriften erlassen werden müssen, die auf die benutzten Wiegegeräte und auf den Wägebetrieb abgestimmt sind.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung schafft zwar keinen amtlichen Personenkreis, da das Wägen keine öffentliche Aufgabe darstellt, verbürgt jedoch eine besondere Glaubwürdigkeit und stützt damit das Vertrauen in diese Einrichtung. Dies gilt um so mehr, als gerade auf dem Gebiet der öffentlichen Wägungen die Gefahr von Betrügereien besonders groß ist.

Zu § 20

Absatz 1 unterscheidet zwischen „öffentlichen Waagen und anderen Waagen“. Die Definition des Begriffes der „öffentlichen Waagen“ lehnt sich sachlich an die Begriffsbestimmung in den Erlassen des Reichswirtschaftsministers vom 30. Januar 1942 und 12. Februar 1943 an. „Anderen Waagen“ als öffentlichen Waagen fehlt insbesondere das Merkmal, daß sie jedermann zur Verfügung stehen (vor allem große Firmenwaagen).

Wäger an „öffentlichen Waagen und an anderen Waagen“ können nach den §§ 21 ff. öffentlich bestellt und vereidigt werden. § 36 GewO findet für sie keine Anwendung. Auf der anderen Seite ist ausschließlich § 36 GewO anwendbar, wenn es sich um sogenannte Wägesachverständige handelt, die

im allgemeinen nicht an eine bestimmte Waage gebunden sind.

Zu § 21

Absatz 1 läßt die Bestellung eines Wägers an einer „öffentlichen Waage“ oder einer bestimmten „anderen Waage“ zu. Ist ein Wäger für eine „öffentliche Waage“ bestellt worden, bedarf es einer neuen Bestellung, wenn er an einer bestimmten „anderen Waage“ tätig werden will.

Die Bestellung eines Wägers kann inhaltlich beschränkt, befristet oder mit Auflagen verbunden werden.

Nach Absatz 2 ist eine Bestellung zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Wägers rechtfertigen. Solche Bedenken dürften immer dann vorliegen, wenn der Wäger nicht die Gewähr für Unparteilichkeit bietet oder in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt. Im Hinblick auf die besondere Vertrauensstellung, die der öffentlich bestellte Wäger inne hat, wird aus einer Verurteilung wegen eines Vermögens- oder Urkundendelikts in der Regel der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit nach Nummer 1 zu folgern sein.

Absatz 2 Nr. 2 knüpft die Versagung an den Nachweis fehlender Sachkunde. Zur Sachkunde gehört sowohl die Kenntnis über die Bedienung einer Waage als auch der einschlägigen Vorschriften. Das Erfordernis eines Sachkundennachweises ist im Hinblick auf die große Bedeutung der neutralen Gewichtsfeststellung beim Gütertausch und mit Rücksicht auf die im allgemeinen schwierigen technischen Probleme bei Großwaagen (in moderner Ausführung z. T. mit elektronischen Einrichtungen) gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Verantwortung, die mit der Tätigkeit eines öffentlich bestellten Wägers verbunden ist, und den Glauben, den seine Wägungen nach außen genießen, muß eine bestimmte persönliche Reife verlangt werden. Als Mindestalter für einen öffentlich bestellten Wäger wurde daher das einundzwanzigste Lebensjahr festgesetzt (Nummer 3).

Zu § 22

Die Vereidigungsformel entspricht der in der Gewerbeordnung für ähnliche gewerbliche Tätigkeiten festgelegten Formulierung (§ 34 b Abs. 5 und § 36 Abs. 1 GewO).

Zu § 23

Die Vorschrift beinhaltet Anzeigepflichten für die Inhaber öffentlicher Wägebetriebe und für diejenigen, die öffentlich bestellte Wäger beschäftigen. Damit soll der zuständigen Behörde die Überwachung erleichtert werden. § 14 GewO macht die Vorschrift nicht überflüssig, weil öffentliche Wägebetriebe nicht nur selbständige Gewerbebetriebe sind (zum Beispiel Bundesbahn). Anzuzeigen ist der

Beginn und die Beendigung des Betriebs einer öffentlichen Waage sowie die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von öffentlich bestellten Wägern.

Zu § 24

Die Wägeergebnisse müssen vom Wäger schriftlich niedergelegt werden, um Irrtümern vorzubeugen und die Möglichkeit einer Nachprüfung der Angaben über das Wägeergebnis zu schaffen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Wägeunterlagen bei zivilrechtlichen Auseinandersetzungen eine nicht unerhebliche Bedeutung haben können.

Zu § 25

Absatz 1 enthält die Gründe für die Rücknahme und den Widerruf der öffentlichen Bestellung. Die Bezugnahme auf die Versagungsgründe des § 21 Abs. 2 entspricht der im Gewerbeamt vielfach üblichen Fassung (zum Beispiel § 33 d Abs. 4 Nr. 1 GewO).

Nach Absatz 2 ist dem Inhaber einer Waage die Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern zu untersagen, wenn die in dieser Vorschrift aufgeführten Untersagungsgründe vorliegen. Die Vorschrift entspricht der im Gewerbeamt gebräuchlichen Fassung (§ 35 GewO).

Zu § 26

Die Vorschrift ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, Einzelheiten über den Betrieb der Waage, vor allem über die Pflichten des Wägers und des Wägebetriebsinhabers, durch Rechtsverordnung zu regeln und Durchführungsvorschriften zu den §§ 20 bis 25 zu erlassen. Durchführungsvorschriften sind erforderlich für das Verfahren bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung der Wäger, für das Prüfungsverfahren, über die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen, für die Ausstellung der Belege über die Wägung, die Aufzeichnung der Wägung sowie für die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen.

Die Ermächtigung in Nummer 4 trägt etwaigen Verpflichtungen der Bundesrepublik Rechnung, die sich aus dem EWG-Vertrag ergeben können.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 27

Die Vorschrift gibt den Ländern die Möglichkeit, die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind. Die Zuständigkeit der Bundesbehörden wird in den §§ 28 und 29 des Entwurfs geregelt.

Zu § 28

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts; sie wurde als Reichsanstalt im Jahre 1887/88

mit der Begründung errichtet, daß sie „für die experimentelle Förderung der exakten Naturforschung und der Präzisionstechnik“ notwändig sei. Im Jahre 1923 wurde ihr die Reichsanstalt für Maß und Gewicht (vormals Kaiserliche Normaleichkommission) — die damalige Oberbehörde für das gesetzliche Meßwesen — angegliedert, womit gesetzliche Aufgaben auf dem Gebiete des Meßwesens übernommen wurden. In der Folgezeit sind der Anstalt weitere gesetzliche Aufgaben (zum Beispiel Sicherheitstechnik, Spielgerätezulassung, Strahlenschutz) übertragen worden.

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die PTB technische Oberbehörde im Sinne von Artikel 87 Abs. 3 GG ist und sicherstellen, daß sie die ihr übertragenen Aufgaben als Bundesbehörde ausüben kann.

Als Satzung der Physikalisch-Technischen Anstalt (Bezeichnung der Bundesanstalt zwischen 1945 und 1950) gilt der Errichtungserlaß vom 10. Februar 1949 (Amtsblatt der PTA 1950 Nr. 1).

Zu § 29

In den geltenden Gesetzen über das Meß- und Eichwesen (Maß- und Gewichtsgesetz, Gesetz betreffend die elektrischen Maßeinheiten, Gesetz über die Temperaturskale und die Wärmeeinheit) sind der früheren Physikalisch-Technischen Reichsanstalt als technische Oberbehörde folgende Aufgaben zugewiesen: Bauartzulassung, Überwachung, Eichung von Meßgeräten, Richtighaltung von Normalen und die Befugnis, die Voraussetzungen für die Richtigkeit von Meßgeräten zu schaffen. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat als Rechtsnachfolgerin der Reichsanstalt diese Aufgaben übernommen.

Die in Absatz 1 und 2 aufgezählten Aufgaben entsprechen im wesentlichen dem bisher von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt wahrgenommenen Aufgabenbereich, wie er auch im Errichtungserlaß genannt ist.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß der Bundesanstalt auch Aufgaben außerhalb des Meßwesens übertragen werden können.

Zum Fünften Abschnitt

Zu § 30

Die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenvorschriften in Absatz 1 soll § 42 MuGG ersetzen. Auf eine Festlegung der Kostendeckungspflicht, wie sie § 42 Abs. 2 MuGG vorsieht, wurde verzichtet; der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben kann nicht verwirklicht werden, weil die Kostenstruktur der Länder zu unterschiedlich ist.

Das Maß- und Gewichtsgesetz enthält keine Vorschrift über die Gebühren und Auslagen für die Nutzleistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Eine solche Regelung soll künftig im

Wege der Rechtsverordnung getroffen werden können.

Zu § 31

Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes muß von den zuständigen Behörden überwacht werden. Absatz 1 gibt daher den zuständigen Behörden die Befugnis, von den verantwortlichen Personen die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Auskünfte sind auf Verlangen schriftlich oder mündlich unentgeltlich zu erteilen. Sie erstrecken sich auf alle Vorgänge, die unter die Vorschriften des Gesetzes fallen und damit der Kontrolle der Eichverwaltung unterliegen.

Um eine ordnungsgemäße Überwachung sicherzustellen, sind die Beauftragten der zuständigen Behörden befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen (Absatz 2). Diese den Behörden im Interesse der Überwachung eingeräumten Befugnisse erfordern eine Einschränkung der Unverletzlichkeit der Wohnung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG.

Nach Absatz 3, der vergleichbaren Regelungen in zahlreichen neueren Gesetzen entspricht, steht dem geschützten Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu. Einen zusätzlichen Schutz für den Pflichtigen enthält § 32 des Entwurfs. Durch diese Vorschrift wird der Pflichtige im Rahmen des möglichen vor der unbefugten Offenbarung von Geheimnissen, namentlich von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geschützt.

Zum Sechsten Abschnitt

Zu § 32

Die Angehörigen der Überwachungsbehörden können bei ihrer Tätigkeit, insbesondere auf Grund ihrer Befugnisse gemäß § 31, Kenntnis von fremden Geheimnissen, namentlich von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, erlangen.

Die Vorschrift soll daher — wie auch § 52 des Atomgesetzes und § 17 des Kriegswaffenkontrollgesetzes — verhindern, daß Angehörige einer mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörde unbefugt solche Geheimnisse offenbaren oder verwerten. „Unbefugt“ heißt soviel wie „ohne Rechtfertigung“. Eine Offenbarung kann zum Beispiel dann befugt sein, wenn andere Rechtsvorschriften die Offenbarung gebieten oder erlauben. Da durch diese Vorschrift lediglich die Interessen des Verletzten geschützt werden, sieht Absatz 3 vor, daß die Tat nur auf Antrag verfolgt wird. Das Antragsersfordernis soll verhindern, daß gegen den Willen des Verletzten Tatsachen, die ihn schädigen können, in einem Strafverfahren erörtert werden.

Zu § 33

Da der Entwurf ausschließlich wirtschaftsordnende Ziele verfolgt und Verstöße gegen die Gebots- und Verbotsnormen typisches Verwaltungsrecht darstellen, sind sämtliche Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten bewertet.

Absatz 1 erfaßt Tatbestände, die nicht unmittelbar an Einzelvorschriften des Entwurfs anknüpfen. Sie sollen Umgehungen des Gesetzes verhindern. In diesen Fällen kommt nur die vorsätzliche Begehungsweise für Ahndungen in Betracht. Im Hinblick auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Schuldform in Absatz 1 nicht erwähnt.

Nummer 1 betrifft den Fall der sogenannten „Mogelpackung“. Das Verbot derartiger Fertigpackungen soll verhindern, daß die Wirkung der Kennzeichnung nach § 14 durch irreführende Verpackungen beeinträchtigt wird.

Es würde zu weit gehen, Packungen, die eine größere Füllmenge vortäuschen, ausnahmslos zu verbieten. Ein solches Verbot würde dazu führen, daß zum Beispiel Geschenkpäckchen oder sonstige Packungen mit besonderem Aufwand (etwa bei kosmetischen Artikeln) nicht mehr hergestellt werden dürften. Diese sowie eingeführte Packungen können nach § 17 Nr. 2 Buchstabe a aber ohnehin von den Vorschriften über Fertigpackungen ausgenommen werden.

Nummer 2 ist eine Ergänzung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Wenn ungeeichte Geräte zur Bestimmung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Größen nicht verwendet werden dürfen, ist es folgerichtig, daß eine Bestimmung durch andere Hilfsmittel erst recht nicht gestattet werden kann.

Nummer 3 dient dem Schutz der Bezeichnungen „geeicht“ und „beglaubigt“ im wirtschaftlichen Verkehr mit Meßgeräten. Es soll verhindert werden, daß andere — insbesondere nicht staatliche — meßtechnische Prüfungen etwa im Handel mit Meßgeräten als „Eichung“ oder „Beglaubigung“ bezeichnet werden.

Nummer 4 entspricht § 55 der Ausführungsverordnung zum MuGG und verbietet das planmäßige Ausnutzen von Fehlergrenzen.

Absatz 2 stellt vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Einzelvorschriften des Entwurfs unter die Bußgeldandrohung.

Der Umfang des Bußgeldrahmens nach Absatz 3 ist mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der in Betracht kommenden Zuwiderhandlungen erforderlich, andererseits wegen der Möglichkeit der Überschreitung des Höchstmaßes nach § 6 des Ordnungswidrigkeitengesetzes aber auch ausreichend.

Zu § 34

Unternehmen, die eichpflichtige Meßgeräte verwenden oder bereithalten oder Fertigpackungen oder Schankgefäße in den Verkehr bringen, haben vielfach die Rechtsform einer juristischen Person. Absatz 1 stellt daher nach dem Muster zahlreicher neuerer Gesetze (vgl. zum Beispiel § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes und § 20 des Kriegswaffenkontroll-

gesetzes) klar, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung auch Organe juristischer Personen betrifft. Außerdem sollen auch bestimmte andere Personen erfaßt werden, die mit Aufgaben des Normadressaten betraut sind.

Durch die Fassung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß Personen in untergeordneter Stellung nicht als Vertreter eines Betriebs im Sinne dieser Vorschrift verstanden werden können.

Zu § 35

Im Hinblick auf die Bedeutung des mit diesem Entwurf verfolgten Verbraucherschutzes müssen der Betriebsinhaber und die ihm gleichzuerachtenden Personen durch die Androhung einer erheblichen Geldbuße dazu angehalten werden, die Tätigkeit ihrer Angestellten zu überwachen und Ordnungswidrigkeiten nach besten Kräften zu verhindern. Die vorgeschlagene Vorschrift entspricht im übrigen § 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes und § 40 des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes.

Zu § 36

Die Vorschrift sieht die Möglichkeit vor, auch gegen juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften Geldbußen festzusetzen. Sie ist den vergleichbaren Vorschriften des § 41 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, des § 37 des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 22 des Kriegswaffenkontrollgesetzes nachgebildet. Die Ordnungswidrigkeiten nach § 33 können auch im Interesse und zugunsten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft begangen werden. Daher erscheint es geboten und gerechtfertigt, für diese Fälle diesen Unternehmen als solchen eine Geldbuße aufzuerlegen. Könnte eine Geldbuße nur gegen den schuldigen Vertreter verhängt werden, so wären für die Bemessung der Geldbuße nur dessen wirtschaftliche Verhältnisse maßgebend. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Vorteile, die das Unternehmen aus der Ordnungswidrigkeit in vielen Fällen erzielt, nicht gerechtfertigt.

Zu § 37

Wegen der Auswirkungen, die mit der Verwendung von ungeeichten Meßgeräten oder durch das Inverkehrbringen von nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Fertigpackungen entstehen können, ist es erforderlich, bei Verstößen gegen solche Vorschriften die Einziehung dieser Gegenstände vorzusehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehungsvorschrift des § 40 StGB reicht hier nicht aus. Es empfiehlt sich daher, für den Bereich des Maß- und Eichrechts das Recht der Einziehung wie im vorliegenden Entwurf zu regeln. Hierbei sind im wesentlichen die an den Entwurf eines neuen Strafgesetzes angelehnten Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Außenwirtschaftsgesetzes übernommen worden.

Zu § 38

Absatz 1 ermöglicht die Einziehung des Wertersatzes, wenn der Täter oder Teilnehmer den Gegenstand

nach der Tat veräußert hat oder wenn der Täter oder Teilnehmer in anderer Weise die Ausführung der Einziehung vereitelt (Absatz 2).

Zu § 39

Die Einziehung kann zur Folge haben, daß ein unbeteiligter Dritter das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen verliert. Das gleiche gilt für andere dingliche Rechte; sie gehen ebenfalls durch eine Einziehung unter.

Absatz 1 sieht daher entsprechend den in Artikel 14 GG zum Ausdruck kommenden Grundsätzen vor, daß in diesen Fällen dem Eigentümer oder dem sonst dinglich Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Die Zubilligung einer Entschädigung kommt jedoch dann nicht in Betracht, wenn der Betroffene wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat oder ihrer Vorbereitung gewesen ist, oder wenn der Betroffene aus der Tat in verwerflicher Weise einen Vorteil gezogen oder wenn er den Gegenstand in Kenntnis der die Einziehung rechtfertigenden Umstände erworben hat.

Zum Siebenten Abschnitt

Zu § 40

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß im Bundesgebiet einheitlich verfahren wird.

Zu § 41

Die Absätze 1 und 2 stellen sicher, daß die auf Grund des geltenden Rechts erlassenen Verwaltungsakte, nämlich die Zulassung, die Eichung, die eichamtliche Beglaubigung sowie die amtliche Beglaubigung und amtliche Prüfung weiter gelten.

Für öffentlich bestellte Wägen an öffentlichen Waagen wird bestimmt, daß ihre Bestellung und Vermeidung nach den zur Zeit geltenden Vorschriften weiterhin Gültigkeit hat. Die Bestellung von Wägern an „anderen Waagen“ soll in der Übergangsvorschrift nicht geregelt werden, damit diese Bestellungen im Bundesgebiet nochmals überprüft werden können (Absatz 3).

Das elektrische Prüfwesen soll erhalten werden. Absatz 4 sieht daher die Übergangsvorschriften für das leitende Personal vor, während Absatz 5 die bestehenden Befugnisse und Verpflichtungen der Prüfämter, Nebenprüfämter und Prüfamtsaußenstellen weiter gelten läßt und die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung und amtlichen Prüfung von Meßgeräten für Elektrizität in eine solche zur Beglaubigung im Sinne von § 6 umwandelt.

Zu § 42

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Gesetzes für Meßgeräte für Elektrizität, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im elektrischen Versorgungsnetz eingebaut sind. Die Frist ist identisch mit der in der Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität festgesetzten Übergangsfrist.

Absatz 2 regelt die Übergangsvorschriften für Meßgeräte für Wasser und Wärme. Meßgeräte für Wasser sollen noch bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes und Meßgeräte für Wärme bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Eichung verwendet oder bereitgehalten werden können.

Absatz 3 enthält eine Übergangsvorschrift für alle formbeständigen Behältnisse, die keine Fässer im Sinne von § 11 MuGG sind, weil insoweit die Eichpflicht erst mit diesem Gesetz eingeführt werden soll.

Absatz 4 erlaubt die Weiterbenutzung von Meßgeräten, deren Eichung nach §§ 2 oder 3 vorgeschrieben ist, wenn ihre Bauart noch nicht zur Eichung zugelassen ist und sie deshalb nicht geeicht werden können. Der Gesetzentwurf bringt für eine große Anzahl von neuen Meßgerätearten die Eichpflicht. Damit der Wirtschaftsablauf und die Tätigkeit amtlicher Stellen nicht unterbrochen oder behindert wird, sollen solche Meßgeräte weiter benutzt werden dürfen, wenn ihre Eichpflicht nicht schon nach geltendem Recht vorgeschrieben ist.

Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht es dem Bundesminister für Wirtschaft, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Faktoren und des Gesichtspunktes des Verbraucherschutzes den Zeitpunkt der Eichpflicht für die nicht eichfähigen Bauarten von Meßgeräten oder Meßgerätearten zu bestimmen.

Da noch nicht abzusehen ist, ob diese Fristen den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht werden, soll sie der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung verlängern können.

Zu § 43

In verschiedenen Gesetzen oder Verordnungen wird auf das Maß- und Gewichtsgesetz oder Vorschriften des Maß- und Gewichtsgesetzes verwiesen. Diese Verweisungen beziehen sich nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Zu § 44

Er werden diejenigen Vorschriften näher bezeichnet, die bei Inkrafttreten des Gesetzes oder zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten sollen.

Zu § 45

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 46

Damit allen von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffenen Stellen die erforderliche Zeit für die Umstellung auf das neue Recht und genügend Zeit für die Fertigstellung der zum Teil materiellrechtlich schwierigen Rechtsverordnungen zur Verfügung steht, soll das Gesetz erst am 1. Januar 1969, im Bereich der Fertigpackungen und Schankgefäße am 1. Januar 1970, in Kraft treten. Die Vorschriften, die zum Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen ermächtigen, sollen dagegen bereits unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. § 2

Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Gerade Meßgeräte für öffentliche Überwachungsaufgaben müssen nach Möglichkeit geeicht sein, damit sie auch im Interesse der Überwachten die Gewähr für größtmögliche Genauigkeit bieten. Etwaige Ausnahmen können auf Grund von § 8 des Entwurfs zugelassen werden.

2. § 6

- a) In der Überschrift und in Absatz 6 Nr. 4 sind das Wort „Beglaubigung“ durch „Prüfung und Kennzeichnung“, in Absatz 1 das Wort „beglaubigt“ durch „als geprüft gekennzeichnet“, in Absatz 5 Satz 1 die Worte „beglaubigt zu stempeln“ durch die Worte „geprüft zu kennzeichnen“ und in Absatz 5 Satz 2 das Wort „Beglaubigung“ durch „Kennzeichnung“ zu ersetzen.

Begründung

Die Prüfstellen sind weitgehend Einrichtungen der beteiligten Wirtschaftskreise. Sie können ihre Aufgabe als rein private, vom Staate zugelassene und überwachte Einrichtungen erfüllen, ohne hierfür hoheitliche Befugnisse zu benötigen. Daher ist die Übertragung solcher Befugnisse auf sie nicht zu rechtfertigen, weil vom Rechtsinstitut des „beliehenen Unternehmers“ nur bei zwingender Notwendigkeit Gebrauch gemacht werden soll. Gegen die Beleihung der Prüfstellen bestehen auch wegen der Fragen der Staatshaftung, die bei Fehlern beliehener Unternehmen auftreten, Bedenken; nicht zuletzt wegen dieser Fragen müßten die Prüfstellen bei der Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen einer umfassenderen staatlichen Aufsicht unterstellt werden als dies von der Sache her geboten ist. Zudem könnte eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen für die in Frage stehende „Eigenüberwachung“ der beteiligten Wirtschaftskreise von anderen Wirtschaftskreisen als Präzedenzfall angesehen werden, um für ihre betriebliche Eigenüberwachung, z. B. ihre Gütezeichen, ebenfalls amtlichen Charakter zu beanspruchen. Ist man der Auffassung, daß für die Aufsicht über beliehene Unternehmen Kosten nicht erhoben werden dürfen, dann würde die Beleihung der Prüfstellen den Bereich des § 6 des Entwurfs dadurch günstiger stellen als die übrigen von der staatlichen Maß- und Gewichtskontrolle betroffenen Kreise, daß für die staatliche Überwachungstätigkeit auf diesem Gebiet Kosten nicht erhoben werden.

Im übrigen bestehen gegen die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen auf die Prüfstellen durch ein Bundesgesetz zumindest verfassungspolitische Bedenken. Es kann nicht hingenommen werden, daß der Bund dadurch in die Behördenorganisation der Länder eingreift, daß er durch die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen den Prüfstellen die Stellung von Behörden der Länder einräumt, denen der Vollzug von Bundesgesetzen sonst grundsätzlich zukommt.

Mit der Verwendung der Worte „Prüfung und Kennzeichnung“ statt „Beglaubigung“ soll klargestellt werden, daß die Prüfstellen keine hoheitlichen Handlungen und auch keine Akte vornehmen, die etwa mit der Beglaubigung durch einen Notar verglichen werden können, der von der Beglaubigung in eigener Sache ausgeschlossen ist (§ 16 Nr. 1 BNotO).

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Prüfstellen können nach dem Ermessen der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie die auf Grund von Absatz 6 Nr. 1 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden.“

Begründung

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, daß die Anerkennung der Prüfstelle bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Bei Ermessensentscheidungen sind inhaltliche Beschränkungen, Befristungen, Auflagen und Bedingungen zulässig, auch wenn dies nicht ausdrücklich statuiert ist.

Die vorgeschlagene Fassung trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß nach Erteilung der Anerkennung Auflagen notwendig werden können. Dagegen erscheinen Vorschriften über nachträgliche Befristungen, Bedingungen und sonstige Beschränkungen entbehrlich.

Vorschriften, wonach die Anerkennung im Benehmen mit der PTB zu erteilen ist, gehören in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Bezüglich des Geltungsbereichs der Anerkennung ist eine Rechtsvorschrift nicht nötig, weil Verwaltungsakte zum Vollzug von Bundesrecht im Zweifel ohnehin für den Geltungsbereich des Bundesrechts gelten; dies wird wohl nicht mehr ernsthaft bestritten.

- c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Behörde überwacht die anerkannte Prüfstelle.“

Begründung

Wenn es sich bei den Prüfstellen nicht um beliehene Unternehmen handelt, dann kommt nur eine Überwachung und nicht eine Staatsaufsicht in Betracht.

- d) Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

Begründung

Satz 2 beinhaltet einen zu weitgehenden Eingriff in die Organisation der Prüfstelle. Über die Prüfstellen keine hoheitlichen Funktionen aus, dann kann die Verantwortung für die Auswahl des nicht mit der Leitung betrauten Prüfstellenspersonals allein dem Inhaber der Prüfstelle überlassen bleiben. Für die Behörde genügt die Überprüfung des Prüfstellenleiters und seiner Stellvertreter.

Wie bei dem wichtigeren Akt der Anerkennung sollten auch Voraussetzungen, Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung ausschließlich auf Grund des Absatzes 6 geregelt werden. Diese Verordnung kann auch die Vorschriften über die Vereidigung aufnehmen. Vorschriften über das Benehmen mit der PTB bei der Prüfung der Sachkunde gehören in die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Das Erfordernis des Benehmens ist zudem ein überflüssiger Verwaltungsaufwand; die notwendige Einheitlichkeit der Sachkundeprüfungen kann durch Vorschriften sichergestellt werden.

- e) Absatz 6 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen, den Umfang der Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Anerkennung,“.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß in der Verordnung auch für Rücknahme und Widerruf die materiellen Voraussetzungen und das Verfahren geregelt werden können.

- f) Absatz 6 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung,“.

Begründung

Auch Rücknahme und Widerruf der Bestellung müssen geregelt werden.

- g) Absatz 6 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge der Streichung von Absatz 4 Satz 2. Für die Leiter der Prüfstellen und deren Stellvertreter gilt Absatz 6 Nr. 2.

- h) Absatz 6 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. den Betrieb der Prüfstelle, das Verfahren der Prüfung und Kennzeichnung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Prüfungen der meßtechnischen Eigenschaften von Meßgeräten des Absatzes 1 aus besonderem Anlaß,“.

Begründung

Zum Begriff „Prüfung und Kennzeichnung“ vergleiche oben Buchstabe a. Ferner ist eine Ermächtigung notwendig, um die Voraussetzungen für Prüfungen aus besonderem Anlaß festzulegen.

- i) Nach Absatz 6 Nr. 4 ist folgende Nummer 4 a einzufügen:

„4 a. die Mitwirkung des Inhabers und des Personals der Prüfstelle bei der Überwachung der Prüfstelle,“.

Begründung

Je nach Sachlage kann es sich bei der Überwachung der Prüfstelle als notwendig erweisen, daß Inhaber oder Personal der Prüfstelle tätig werden, um die Überwachung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- k) In Absatz 6 Nr. 5 sind die Worte „Stempel und“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung in Absatz 1.

3. § 8

In Absatz 1 ist das Wort „wirtschaftlichen“ zu streichen.

Begründung

Ausnahmen, zu denen Absatz 1 ermächtigt, können auch in den Bereichen der §§ 2, 3 notwendig werden.

4. § 9

In Absatz 6 sind die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf“ durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu ersetzen. Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Verordnung nach Absatz 6 wird die Belange der Länder berühren. Vor allem ist damit zu rechnen, daß sich die Landesbehörden künftig sogar in erhöhtem Maße durch Erprobungsprüfungen am Zulassungsverfahren beteiligen sollen. Ferner müssen die Länder ihren Einfluß auf die Festlegung der Fehlergrenzen bei der Einzelzulassung sicherstellen. Bedarf die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates, so ist eine Delegation der Ermächtigung auf nachgeordnete Behörden nicht angebracht.

5. § 11

In Absatz 3 ist das Wort „beglaubigt“ durch die Worte „als geprüft gekennzeichnet“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

6. § 12

Dem § 12 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Erstattung der baren Auslagen an die Gemeinden regeln und hierfür Pauschalsätze festsetzen. Sie können diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

Begründung

Auf Grund dieser Ermächtigung können unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern Vorschriften zur möglichst einfachen Abwicklung der Erstattung erlassen werden.

7. § 13

In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „oder die mit nicht geeichten Meßgeräten“ zu streichen. Die Worte „Eichung des Meßgerätes“ sind durch das Wort „Messung“ zu ersetzen.

Begründung

Die zu § 13 Abs. 1 Nr. 4 gehörende Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 2 betrifft nicht die Ermittlung von Meßwerten mit ungeeichten Meßgeräten. Gegenstand dieser Vorschrift ist nur die Angabe von Werten, die nicht mit einem Meßgerät bestimmt wurden. Mit der Verwendung von ungeeichten Meßgeräten befassen sich § 33 Abs. 2 Nr. 1 und — als Ermächtigungsnorm für die Einschränkung der Eichpflicht — § 8. Dem muß die Fassung von § 13 Abs. 1 Nr. 4 Rechnung tragen.

8. § 16

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Tabakwaren im Sinne des Tabaksteuergesetzes“.

Begründung

Vermeidung von fehlerhaften Ausdeutungen.

9. § 17

In Nummer 3 sind nach den Worten „für Fertigpackungen“ die Worte „und deren Kennzeichnung“ einzufügen.

Begründung

Auf Grund dieser erweiterten Ermächtigung können diejenigen für Flaschen geltenden Vorschriften des geltenden Rechts, die sich bewährt haben, materiell in das neue Recht übernommen werden.

10. Dritter Abschnitt

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Öffentliche Waagen und öffentliche Bestellung von Wägern“.

Begründung

Den Kernpunkt der Bestimmungen im Dritten Abschnitt bilden die Vorschriften über öffentliche Waagen, an die ihrerseits die Regelung der öffentlichen Bestellung von Wägern anknüpft. Dieses Verhältnis soll schon in der Überschrift seinen Ausdruck finden.

11. § 20

- a) In der Überschrift sind die Worte „und Wäger an anderen Waagen“ zu streichen.
- b) In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung zu a) und b)

Den beteiligten Wirtschaftskreisen sollte es überlassen bleiben, die erforderlichen Wägevorgänge auf privatrechtlicher Grundlage in eigener Verantwortung vorzunehmen und die Richtigkeit der Wägeergebnisse ggf. mit eigenen Mitteln nachzuprüfen. Für Kontrollwägungen stehen ihnen gegebenenfalls öffentlich bestellte Wäger an öffentlichen Waagen oder nach § 36 GewO bestellte Personen zur Verfügung. Über eine solche Regelung hinaus besteht an der öffentlichen Bestellung von Wägern kein Bedürfnis. Überdies wäre mit der Überwachung von öffentlich bestellten Wägern an unternehmereigenen Waagen (Betriebswägern) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand verbunden.

12. § 21

In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „oder an bestimmten anderen Waagen“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung in § 20 Abs. 1.

13. § 25

In Absatz 2 sind die Worte „Die Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern“ durch die Worte „Der Betrieb einer öffentlichen Waage“ zu ersetzen.

Begründung

Die Schließung einer öffentlichen Waage bei Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers oder -leiters sollte nicht erst auf dem Umweg über die Untersagung der Beschäftigung von öffentlich bestellten Wägern erreicht werden.

14. § 26

In Nummer 1 ist nach den Worten „der Betrieb der“ das Wort „öffentlichen“ einzufügen. Der Satzteil „an denen öffentlich bestellte Wäger tätig sind,“ ist zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung in § 20 Abs. 1.

15. § 29

- a) In Absatz 1 Nr. 3 sind vor dem Wort „Normalgeräte“ die Worte „auf Antrag der zuständigen Behörde“ einzufügen.

Begründung

Die Prüfung der Normale und Prüfungshilfsmittel ist in erster Linie Aufgabe der Eichaufsichtsbehörden. Dementsprechend prüfen diese viele Normale selbst. Bei der großen Zahl der verwendeten Normale wäre es unmöglich, alle diese Geräte durch die PTB prüfen zu lassen. Eine Prüfung durch die PTB ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Eichaufsichtsbehörde dies beantragt. Gleiches gilt für die Normale und die Prüfungshilfsmittel der Prüfstellen, die der Überwachung durch die Eichbehörden unterliegen.

- b) In Absatz 1 Nr. 4 sind die Worte „sowie die staatlich anerkannten Prüfstellen“ zu streichen.

Begründung

Die Prüfstellen werden von den zuständigen Landesbehörden anerkannt und überwacht. Die Beratung der Prüfstellen gehört daher zu den Aufgaben dieser Behörden. Die Vereinigung von Anerkennung, Überwachung und Beratung bei ein und derselben Behörde bietet die beste Gewähr zur Vermeidung widersprüchlicher behördlicher Äußerungen. Soweit nötig, können die Landesbehörden ihrerseits die PTB beteiligen. Es wäre aber nicht zu vertreten, die PTB zu Lasten ihrer Forschungsaufgaben über das unumgänglich notwendige Maß hinaus in Anspruch zu nehmen.

- c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf gemäß Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur die Errichtung einer Bundesoberbehörde, sondern auch die Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten auf diese eines Bundesgesetzes. In diesem Gesetz müssen die zu übertragenden Aufgaben aufgeführt werden. Eine Übertragung durch Verwaltungsvorschriften ist daher im Rahmen des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG verfassungsrechtlich unzulässig. Ob im Hinblick auf die Formulierung „durch Bundesrecht“ in § 28 Abs. 3 eine Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung möglich ist, kann dahingestellt bleiben; denn in diesem Fall müssen die zu übertragenden Aufgaben schon in der Ermächtigungsnorm konkret umschrieben sein. Daß durch Bundesgesetz neue Aufgaben auf die Physikalisch-Technische Bundesanstalt übertragen werden können, versteht sich von selbst.

16. Fünfter Abschnitt

In der Überschrift ist das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Kosten“ zu ersetzen.

Begründung

Vergleiche Änderungsvorschlag zu § 30.

17. § 30

- a) In der Überschrift ist das Wort „Gebührenordnungen“ durch das Wort „Kostenordnungen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ermächtigung betrifft nicht nur Gebühren sondern auch Auslagen. Der Begriff der Kosten umfaßt Gebühren und Auslagen.

- b) In Absatz 1 sind die Worte sowie für die Beglaubigung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen“ zu streichen. Ferner ist dem Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Zu den Amtshandlungen gehören auch die Überwachungsmaßnahmen.“

Begründung

Da die anerkannten Prüfstellen bei der Prüfung und Kennzeichnung nicht hoheitlich tätig werden, können die Entgelte für diese Tätigkeit auch nicht Kosten im Sinne des Kostenrechts sein. Die Anfügung des letzten Satzes soll wegen der unterschiedlichen Behandlung dieser Frage in den Ländern klarstellen, daß alle Überwachungsmaßnahmen als Amtshandlungen gebührenpflichtig sind. Außerdem sollen für den gesamten Geltungsbereich des Gesetzes einheitliche Überwachungsgebühren erwirkt werden.

- c) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

„(3) Die Gesamteinnahmen an Gebühren und Auslagen des Meß- und Eichwesens sollen dessen Gesamtaufwand weder unter- noch überschreiten.“

Begründung

Nach § 42 Abs. 2 MuGG sind die Gebühren so festzusetzen, daß die Gesamteinnahmen des Meß- und Eichwesens dessen Kosten weder unter- noch überschreiten. Bei dieser Kostendeckung, auf welche die Länder im Rahmen des § 42 Abs. 2 MuGG einen Anspruch haben, wird wegen der unterschiedlichen Kostenstruktur in den einzelnen Ländern auf den Bundesdurchschnitt abgestellt (vgl. amtliche Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung). Auch für die Zukunft erscheint es angemessen, daß die Eichpflichtigen grundsätzlich den Aufwand der Eichverwaltung tragen. Damit dieser Grundsatz nicht zu Lasten der Länder aufgegeben wird, muß er durch die Anfügung des Absatzes 3 in das Gesetz aufgenommen werden.

18. § 30 a

Nach § 30 ist folgender § 30 a einzufügen:

„§ 30 a

Leistungsentgelte bei Prüfstellen

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Leistungsentgelte für die Prüfung und Kennzeichnung durch die staatlich anerkannten Prüfstellen festzusetzen.“

B e g r ü n d u n g

Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung ist es notwendig, die Leistungsentgelte für die Tätigkeit der Prüfstellen einheitlich zu regeln.

19. § 31

Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die von den zuständigen Behörden mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke, Geschäftsräume und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch Wohnräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, . . .“.

B e g r ü n d u n g

Die Einschränkung ist mit Rücksicht auf die zwingenden Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 3 GG geboten und soll klarstellen, daß das Betreten von Wohnräumen nicht schon zum Zwecke bloßer Verwaltungserleichterungen gestattet ist.

§ 33 Abs. 2 Nr. 11 ist entsprechend zu ergänzen.

20. § 31 a

Nach § 31 ist folgender § 31 a einzufügen:

„§ 31 a

Abwehr und Unterbindung von Zuwiderhandlungen

Zur Abwehr oder Unterbindung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen haben die Beauftragten der zuständigen Behörden die Befugnisse von Polizeibeamten. Die Landesregierungen können diese Befugnisse durch Rechtsverordnung einschränken. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Schon nach geltendem Recht (§ 30 AVO z. MuGG) haben die Beamten der Eichbehörden in Maß- und Gewichtsangelegenheiten die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. Sie müssen auch künftig berechtigt sein, Zuwiderhandlungen gegen das Eichrecht zu verhindern oder zu unterbinden. Die Länder sollen ermächtigt werden, die Befugnisse der Beamten auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine Vorschrift im Eichrecht, daß die Eich-

beamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, kann verzichtet werden (vgl. § 152 Abs. 2 GVG).

21. § 33

a) Dem Absatz 1 Nr. 2 ist unter Ersetzung des Kommas durch ein Semikolon folgender Satzteil anzufügen:

„dies gilt nicht für Werte, die nach einer Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mit Meßgeräten bestimmt zu werden brauchen.“

B e g r ü n d u n g

Dieser Zusatz ist wegen der Ermächtigung des § 13 Abs. 1 Nr. 4 notwendig.

b) Absatz 1 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. im geschäftlichen Verkehr mit Meßgeräten diese als eichfähig, geeicht oder als von einer staatlich anerkannten Prüfstelle geprüft bezeichnet, obwohl sie nicht zur Eichung zugelassen, nicht geeicht oder nicht als geprüft gekennzeichnet sind.“

B e g r ü n d u n g

Zum Schutze vor Irreführung muß auch die Bezeichnung „eichfähig“ in die Vorschrift einbezogen und den Geräten vorbehalten bleiben, die zur Eichung zugelassen sind. Die Verwendung des Ausdrucks „Prüfung und Kennzeichnung“ ist eine Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

c) In Absatz 2 Nr. 9 sind die Worte „Nr. 1“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Wie § 18 Abs. 2 muß auch der ganze § 18 Abs. 1 Satz 1 mit Geldbuße bewehrt sein.

22. § 36

In Absatz 1 sind jeweils die Worte „oder als Prokurist“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Möglichkeit, gegen juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften eine Geldbuße auch dann festzusetzen, wenn jemand als deren Prokurist eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, würde eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung gegenüber natürlichen Personen bedeuten.

23. § 41

a) In Absatz 2 sind die Worte „Beglaubigung im Sinne dieses Gesetzes“ durch die Worte „Kennzeichnung im Sinne von § 6“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Befugnisse der Elektrischen Prüfämter,

Prüfamt- und Nebenprüfämter gelten im bisherigen Umfang als Anerkennungen im Sinne des § 6.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung dieser Übergangsvorschrift soll klarstellen, daß die Elektrischen Prüfämter, Prüfamt- und Nebenprüfämter nicht mehr als „beliehene Unternehmen“ angesehen werden können, das neue Recht ihren Tätigkeitsbereich aber nicht berührt.

24. § 44

In Satz 1 ist in Nummer 23 das Wort „und“ durch einen Punkt zu ersetzen und Nummer 24 zu streichen.

In Satz 2 sind nach den Worten „des Maß- und Gewichtsgesetzes“ die Worte einzufügen:

„und § 5 der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren vom 29. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 120) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangaben bei Markenwaren vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492)“.

B e g r ü n d u n g

§ 5 der o. a. Verordnung kann erst mit Inkrafttreten der Vorschriften über Fertigpackungen außer Kraft treten.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung erhebt gegen die Vorschläge zu 3., 4., 6., 7., 10. bis 14., 16., 17 a., 20., 22. und 24. keine Einwendungen.

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Zu 1. — § 2 Abs. 1 Satz 2

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß die Regelung der hier in Frage stehenden Ausnahmen vom Grundsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dem Verordnungsgeber überlassen werden sollte; die in § 8 vorgesehenen Ermächtigungen der Bundesregierung sind hierauf auch nicht zugeschnitten. Es handelt sich um zwei Fallgruppen, die gerade im Bereich der öffentlichen Überwachung eine Rolle spielen und wegen deren besonderen Bedeutung im Gesetz selbst abschließend geregelt werden sollten.

Entgegen der Befürchtung, von der sich offenbar der Bundesrat bei seinem Vorschlag hat leiten lassen, handelt es sich nicht darum, daß auf die Gewähr größtmöglicher Genauigkeit, wo immer sie durch Verwendung geeichter Meßgeräte erreichbar ist, bei der Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben verzichtet werden soll. Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden jedoch seit geraumer Zeit durchaus bewährte Verfahren zur Ermittlung bestimmter Werte angewandt, die zu noch genaueren Ergebnissen führen, als sie nach dem Stande von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte zu erzielen sind. Die Beibehaltung dieser Methoden liegt daher im Allgemeininteresse. Um sie nicht preisgeben zu müssen, bedarf es jedoch einer Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, weil bei ihnen Geräte Verwendung finden, die ihrer Art nach die Voraussetzungen der Eichfähigkeit nicht erfüllen können. Den Rahmen der Ermächtigungen des § 8 würde diese Ausnahmeregelung sprengen, da § 8 nur Ausnahmen von der Eichpflicht von Geräten zuläßt, die zumindest eichfähig gemacht werden können. Auch der zweite Ausnahmereich, den Absatz 1 Satz 2 im Auge hat, eignet sich nicht für eine Regelung im Verordnungswege, obwohl er mit den Fällen verwandt ist, an die in § 8 Abs. 1 gedacht ist; hier geht es darum, die Träger des weiten Bereichs der öffentlichen Überwachungsaufgaben nicht zur Eichung einer Vielzahl an sich eichfähiger Geräte zu zwingen, die sie zu Zwecken verwenden, für die eine Meßsicherheit der Geräte ohne Bedeutung ist.

Die Bundesregierung hätte keine Bedenken, wenn die dargelegten Zwecke des Absatzes 1 Satz 2 etwa durch folgende veränderte Fassung der Vorschrift deutlicher zum Ausdruck gebracht würden:

Satz 1 Nr. 4 steht der Verwendung nicht geeichter Geräte zur Durchführung öffentlicher Überwachungsaufgaben nicht entgegen, wenn

- a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann, oder
- b) die Meßsicherheit der Geräte für den Bereich, in welchem sie bei der Durchführung der Überwachungsaufgabe Verwendung finden, ohne Bedeutung ist.

Zu 2. a) — § 6

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt. Nach § 6 Abs. 1 hat die meßtechnische Prüfung und Kennzeichnung dieser Prüfung in der Form einer Stempelung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle eine Befreiung von dem generellen Verbot der Verwendung von nicht geeichten Meßgeräten gemäß § 1 Abs. 1 für Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme zur Folge. Dieser Prüfsakt entspricht demnach — wie die Eichung — einer Erlaubnis. Die Erteilung einer solchen Erlaubnis setzt eine hoheitliche Entscheidungsbefugnis voraus. Die Entscheidung kann also entweder von einem Amt gefällt werden, das kraft Ursprungs hoheitlicher Tätigkeit ausübt oder von einer Stelle, die die Ausübung einer solchen hoheitlichen Tätigkeit übertragen erhalten hat.

Bei der Beurteilung der Frage der rechtlichen Qualität des Prüfungsaktes und seiner Folgen kommt es lediglich auf den materiellen Gehalt dieser Tätigkeit an, nicht auf die Art und Weise der Bezeichnung. Das Meß- und Eichwesen gehört zu den ursprünglichen Staatsaufgaben, seit in der Geschichte staatliche Gebilde Vorsorge für richtiges Maß und Gewicht getroffen haben. Daraus folgt, daß auch eine Übertragung derartiger Aufgaben auf andere als staatliche Behörden nichts an dem Charakter solcher Aufgaben ändert; sie bleiben immer Staatsaufgaben.

Rechtsprechung und Verwaltungslehre erkennen in herrschender Meinung die Beleihung von privaten Stellen der Wirtschaft mit staatlichen Aufgaben an. Unstreitig ist demnach, daß die seit dem Beginn dieses Jahrhunderts errichteten elektrischen Prüfstellen „mit staatlichen Aufgaben beliehene Unternehmen“ sind.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausdehnung der Eichpflicht auf Meßgeräte für Wasser und Wärme

und die künftige Einführung der Nacheichung für Meßgeräte für Gas macht aus Gleichheitsgesichtspunkten eine gleiche geschlossene und einheitliche Regelung wie im Bereich der Elektrizitätswirtschaft auch für diesen Bereich der Energiemessung erforderlich. Die Entwicklung in der Elektrizitätswirtschaft hat jedoch gezeigt, daß die Wahrnehmung dieser Prüfaufgabe durch staatliche Behörden einen personellen, baulichen und apparativen Aufwand zur Folge haben würde, wie er von staatlichen Behörden nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand aufgebracht werden könnte. Das wird dann deutlich, wenn man sich die Zahl der prüftechnisch zu betreuenden Meßgeräte vor Augen führt, die nach Einbeziehung der neuerlich auch eichpflichtigen Meßgeräte für Wasser und Wärme und der nacheichpflichtigen Meßgeräte für Gas etwa 30 Millionen betragen wird.

Eine Übertragung der Prüfaufgabe für die Energiebereiche Gas, Wasser und Wärme auf beliebige Unternehmen braucht zu keiner wesentlichen Vermehrung der bereits vorhandenen Einrichtungen dieser Art zu führen. Man kann davon ausgehen, daß einige vorhandene Prüfstellen ihren Aufgabenbereich erweitern und künftig Prüfungen in mehreren Energiebereichen durchführen. Im übrigen bleibt es den Ländern überlassen, die Zahl der Prüfstellen zu begrenzen, weil auf die Übertragung hoheitlicher Tätigkeit auf Prüfstellen kein Rechtsanspruch besteht.

Fragen der Staatshaftung sind im Prüffämterwesen der Elektrizitätswirtschaft bisher nicht aufgetreten. Dieser Gesichtspunkt ist also praktisch ohne Bedeutung.

Die Kostenfrage der Beaufsichtigung dieser Stellen läßt sich durch die Länder selbst, entweder durch Landesrecht oder in Form von Auflagen bei der staatlichen Anerkennung bzw. der Beleihung, regeln. Die Auffassung des Bundesrates, daß gegen die Übertragung der Beglaubigungsbefugnis auf die Prüfstellen verfassungspolitische Bedenken bestünden, teilt die Bundesregierung nicht. Es muß dem Bundesgesetzgeber unbenommen bleiben, da, wo er es für sachgerecht hält, Hoheitsbefugnisse „beliehene Unternehmen“ zu übertragen; dabei wird es sich immer um Ausnahmen handeln.

Die „Beglaubigung“ von Meßgeräten hat im übrigen seit Erlaß des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten im Jahre 1898 die meßtechnische Prüfung und Stempelung der Elektrizitätsmeßgeräte zum Gegenstand. Der Begriff „Beglaubigung“ ist demnach seit Beginn dieses Jahrhunderts allgemein eingeführt. Es besteht schon aus diesem Grund kein Anlaß, diesen Begriff zu ändern.

Zu 2. b) — § 6 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Fassung des Regierungsentwurfs schließt eine Ermessensentscheidung bei der Anerkennung der Prüfstellen nicht aus. Vorschriften, die auf Grund von § 6 Abs. 6 Nr. 1 erlassen werden, müssen auch eingehalten werden, ohne daß dies in Absatz 2 ausdrücklich er-

wähnt ist. Dem Benehmen zwischen den zuständigen Behörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Anerkennung der Prüfstelle soll nicht nur interne Wirkung zukommen. Es ist daher im Gesetz und nicht nur in einer Verwaltungsvorschrift vorzuschreiben.

Zu 2. c) — § 6 Abs. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Ersetzung des Wortes „Aufsicht“ durch das Wort „Überwachung“ ist nicht gerechtfertigt, da es sich bei den Prüfstellen, wie zu 2. a) ausgeführt, um beliebige Unternehmen handelt, die als solche der Staatsaufsicht unterliegen.

Zu 2. d) — § 6 Abs. 4 Satz 3

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung von § 6 Abs. 4 Satz 2 zu.

Dem Streichungsvorschlag zu § 6 Abs. 4 Satz 3 wird indessen nicht zugestimmt. Die Vorschriften über die öffentliche Bestellung, Sachkundeprüfung, Vereidigung und Rücknahme sowie den Widerruf der öffentlichen Bestellung bei den öffentlich bestellten Wägern (vgl. §§ 21, 22 und 25 Abs. 2) können für den Bereich der öffentlich zu bestellenden Personen in Prüfstellen übernommen werden.

Dem Benehmen zwischen den zuständigen Behörden und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Sachkundeprüfung soll nicht nur interne Wirkung zukommen. Es ist daher im Gesetz und nicht in einer Verwaltungsvorschrift vorzuschreiben.

Zu 2. e), f), g) und h) — § 6 Abs. 6 Nr. 1, 2, 3 und 4

Den Vorschlägen zu 2. e), f) und g) wird zugestimmt. Dem Vorschlag zu 2. h) wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „Prüfung und Kennzeichnung“ durch das Wort „Beglaubigung“ ersetzt werden.

Zu 2. i) — § 6 Abs. 6 Nr. 4 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung hält eine Regelung der Mitwirkung des Inhabers und des Personals der Prüfstellen bei der Überwachung der Prüfstelle für nicht erforderlich.

Zu 2. k) — § 6 Abs. 6 Nr. 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 2. a) verwiesen.

Zu 5. — § 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 2. a) verwiesen.

Zu 8. — § 16

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zweck der Vorschrift ist, lediglich für diejenigen Tabakwaren, für die das Tabaksteuergesetz eine Verpackungsregelung vorsieht, die Geltung der Vorschriften des Entwurfs auszuschließen. Dazu ist die Aufzählung dieser Erzeugnisse das geeignete rechtstechnische Mittel; die Gefahr einer fehlerhaften Ausdeutung ist mit ihm nicht verbunden.

Zu 9. — § 17 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Eine Regelung über die Kennzeichnung von Fertigpackungen, insbesondere bei Flaschen, kann auf Grund von § 17 Nr. 4 a getroffen werden.

Zu 15. a) — § 29 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß nach dem Wort „Prüfstellen“ die Worte „auf Antrag“ einzufügen sind.

Diese Einfügung wird dem aus der Begründung ersichtlichen Anliegen des Bundesrates besser gerecht.

Zu 15. b) — § 29 Abs. 1 Nr. 4

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Beratung der staatlich anerkannten Prüfstellen ist neben der Beratung der zuständigen Landesbehörden erforderlich, damit die Einheitlichkeit des gesetzlichen Meßwesens sichergestellt wird.

Zu 15. c) — § 29 Abs. 3

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dem Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes dann Genüge getan ist, wenn die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Länderverwaltungen auf eine Bundesoberbehörde sich auf eine bundesgesetzliche Ermächtigung stützt. Die Bundesregierung ist aber bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Verbesserung der Formulierung möglich ist.

Zu 17. b) — § 30 Abs. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. In § 30 sollen alle Gebührenermächtigungen zusammengefaßt werden, auch diejenigen für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 hält die Bundesregierung für nicht erforderlich, da es unzweifelhaft ist, daß die Aufsichtsmaßnahmen Amtshandlungen sind.

Zu 17. c) — § 30 (neuer Absatz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Vorschlag der Kostendeckung des Gesamtaufwandes der Länder für das Meß- und Eichwesen ist dem geltenden Recht entnommen (§ 42 Abs. 2 des Meß- und

Gewichtsgesetzes). Ein Kostenausgleich im Bundesgebiet hat sich in der Vergangenheit als nicht zweckmäßig erwiesen, weil in den einzelnen Ländern eine stark unterschiedliche Kostenstruktur vorherrscht. Im Interesse einer Förderung der Rationalisierung der Verwaltungsverfahren einerseits und zur Stärkung des Verbraucherschutzes auch bei nicht erzielbarem Kostenausgleich andererseits, sollte das Prinzip voller Kostendeckung nicht im Gesetz verankert werden.

Zu 18. — § 30 a

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu 2. a) und 17. b) verwiesen.

Zu 19. — § 31 Abs. 2 Satz 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Zur entsprechenden Ergänzung von § 33 Abs. 2 Nr. 11 schlägt die Bundesregierung für diese Vorschrift folgende Fassung vor:

„11. entgegen § 31 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 31 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken, Geschäftsräumen oder Wohnräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet oder“.

Zu 21. a) — § 33 Abs. 1 Nr. 2

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der vom Bundesrat vorgeschlagene, ergänzende Satzteil folgende Fassung erhält: „es sei denn, daß die Werte auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 nicht mit Meßgeräten bestimmt werden müssen,“

Zu 21. b) — § 33 Abs. 1 Nr. 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Praxis seit Erlaß des Maß- und Gewichtsgesetzes im Jahre 1935 hat nicht zu erkennen gegeben, daß neben dem Begriff „geeicht“ auch der Begriff „eichfähig“ geschützt werden muß. Wegen des Begriffes „geprüft“ wird auf die Ausführungen zu 2. a) verwiesen.

Zu 21. c) — § 33 Abs. 2 Nr. 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Dem sachlichen Anliegen des Bundesrates kann mit Rücksicht auf seine Konsequenzen nicht gefolgt werden. Die Bundesregierung hält es nicht für vertretbar, dem Gastwirt eine Prüfungspflicht in bezug auf die Einhaltung der Fehlergrenzen der Schankgefäße aufzuerlegen und ihn schon bei fahrlässiger Unkenntnis einer Überschreitung der Fehlergrenzen einem Bußgeldverfahren auszusetzen.

Zu 23. a) — § 41 Abs. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 a verwiesen.

Zu 23. b) — § 41 Abs. 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es liegt kein Anlaß dafür vor, an der bewährten Prüfstellenorganisation der Elektrischen Prüfämter, Prüfamtsaußenstellen und Nebenprüfämter etwas zu ändern. Die Überführung der vorhandenen Prüfämter in staatlich anerkannte Prüfstellen soll die derzeitige Organisation dieses Aufgabenbereiches sowie die derzeitigen rechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen der Prüfämter nicht berühren.